

100 Tage: voll Politik.



Anträge

Gesetzentwürfe

Entschließungsanträge

Eine Dokumentation der

DIE LINKE.
Fraktion im Landtag Brandenburg

Inhalt

Zum Geleit.....	3
Erklärung für ein demokratisches und tolerantes Brandenburg (DS 5/15).....	5
Versöhnung in der Verantwortung vor der Geschichte (DS 5/17).....	7
Bleiberechtsregelung verlängern – humanitäre Kriterien schaffen! (DS 5/37).....	9
Bildungsstreik an den Brandenburger Hochschulen-Schlussfolgerungen für die Landespolitik (DS 5/108).....	11
Konsequenzen aus dem Bildungsstreik ziehen - für eine qualifizierte Weiterentwicklung der Bologna-Reform (DS 5/122).....	12
Reform der Organisationsstrukturen im SGB II - Für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (DS 5/123).....	14
Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge - Aufhebung der „Residenzpflicht“ (DS 5/130).....	16
Privatisierung von Brandenburger Seen stoppen und öffentliche Zugänglichkeit sichern (DS 5/131).....	18
Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes (DS 5/133).....	19
Erklärung des Landtages zum Verzicht des Bundesministers für Verteidigung auf die Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide als Luft/Boden-Schießplatz (DS 5/135).....	21
Instrumente und Vorschriften zur Kindergesundheit und zum Kinderschutz evaluieren und sachgerecht weiterentwickeln (DS 5/179).....	23
Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes (DS 5/195).....	25
Gemeinsam die Zukunft gestalten - Brandenburgs Beitrag zum Gelingen der Oderpartnerschaft (DS 5/216).....	27
Gesellschaft und Wirtschaft für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sensibilisieren (DS 5/280).....	28
Die Zusammenarbeit zwischen Polen und Deutschen an Oder und Neiße in Partnerschaft und Gleichberechtigung gestalten (DS 5/281).....	31
Nachhaltige Entwicklung in Brandenburg (DS 5/290).....	33
Öffentliche Sicherheit durch eine bedarfsgerechte Personal- und Strukturplanung der Polizei gewährleisten (DS 5/291).....	35
Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (DS 5/293).....	37
Zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis '90/Grüne – Elftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes.....	48
Starke und leistungsfähige Brandenburger Städte, Gemeinden und Landkreise - Kommunale Selbstverwaltung stärken! (DS 5/332).....	54
Zum Antrag der CDU-Fraktion Drucksache 5/289 „Gründung einer Task-Force zum S-Bahn- Chaos und Durchsetzung aller rechtlich verfügbaren Sanktionsinstrumente“ (DS 5/333).....	57
Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (DS 5/425).....	59

Das Ergebnis der Evaluation der Regionalen Wachstumskerne (RWK) gerecht bewerten – den Evaluationsprozess verstetigen (DS 5/446).....	65
Solarwirtschaft in Brandenburg sichern (DS 5/447).....	68
Zur Volksinitiative „Mussische Bildung für alle“ (DS 5/448).....	70
Personalsituation in den Kindertagesstätten verbessern (DS 5/449).....	72
Zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE Grünen – DS 5/364 Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg (DS 5/451).....	74
Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes (DS 5/457).....	76
Zum Antrag der FDP-Fraktion „Verstärkter Lärmschutz beim südlichen Ausbau des Berliner Rings zwischen den Autobahndreiecken Nuthetal und Potsdam“ (DS 5/491).....	85
Zum Antrag der Fraktion GRÜNE/B90 „Energiesparprojekt an Brandenburger Schulen“ (DS 5/492).....	87
Impuls der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für den notwendigen Paradigmenwechsel in Politik und Gesellschaft aufgreifen (DS 5/493).....	89
Schülerbeförderung elternbeitragsfrei für Schülerinnen und Schüler aus Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und dem SGB XII (DS 5/494).....	91
Brandenburg: Europäische Unternehmerregion 2011 – Innovation und Kreativität im Mittelstand nachhaltig unterstützen! (DS 5/510).....	93

Zum Geleit

Nach 100 Tagen Rot-Rot war das Attribut "Wenig Greifbares" im Pressespiegel fast noch das sachlichste, das die neue Brandenburger Koalition und damit unsere Landtagsfraktion bewerten sollte. Andere Schlagzeilen waren: "Stasi-Debatte überschattet die ersten 100 Tage", "100 Tage Rot-Rot: verheerende Bilanz", "Eine Regierung verharrt in Schockstarre".

Wurde im Brandenburger Landtag wirklich keine Politik gemacht, wie die politischen Konkurrenten nicht müde werden zu behaupten?

Als Mitglieder der Landtagsfraktion DIE LINKE legen wir nun einen Überblick über unsere ersten 100 Tage im Amt vor: **100 Tage für eine Neuorientierung der Brandenburger Politik.**

Die hier zusammengestellten Gesetzentwürfe, Anträge, Änderungs- und Entschließungsanträge belegen es: DIE LINKE ist und bleibt an den Themen dran, für die uns die Brandenburgerinnen und Brandenburger am 27. September 2009 ihre Stimme gegeben haben.

Wir haben begonnen: bei Hartz IV und seinen Folgen, bei der Umsetzung des Vorrangs erneuerbarer Energien, bei der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, beim Datenschutz, den Musikschulen, in Sachen nachhaltiges Brandenburg, bei der Verbesserung der Personalsituation in den Kitas und Schulen, dem Schutz der Kyritz-Ruppiner Heide, der Verhinderung der Privatisierung weiterer Seen, bei der Verlängerung der Bleiberechtsregelung ... Und wir haben auch deutliche Signale für ein demokratisches und tolerantes Brandenburg sowie für den Ausbau der Zusammenarbeit mit unseren Nachbarn in der Republik gesetzt. Das alles ist hier nachzulesen.

Noch etwas fällt auf, wenn man die drei Dutzend parlamentarischer Initiativen durchblättert, an denen DIE LINKE seit Oktober 2009 mitgeschrieben hat. Es gibt mit der neuen Koalition auch wieder gemeinsame Anträge der Koalitionsfraktionen und der Opposition, so wie es bereits zwischen 1990 und 1999 Praxis war.

Selbst die CDU nahm mit dem Abschied aus der Regierung nun auch Abschied von ihren "Unvereinbarkeitsbeschlüssen". Gemeinsame Anträge der CDU mit den Linken sind keine Seltenheit mehr.

Zwanzig Jahre nach der Wende ließ sich endlich eine weitere Forderung der Linken erfüllen: Die Brandenburger Landtagsausschüsse tagen öffentlich. Da stört es kaum, dass der bisher schärfste Gegner öffentlicher Ausschusssitzungen, die CDU, nun regelmäßig versucht, DIE LINKE links zu überholen. Übrigens, für den Verfassungsschutzausschuss, die so genannte Parlamentarische Kontrollkommission, hat die Opposition noch keinen Antrag auf Öffentlichkeit gestellt!

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern eine anregende Lektüre mit einigen Aha-Erlebnissen und uns danach interessante Debatten zu Euren Ideen und Vorschlägen für Verbesserungen und auf der Suche nach neuen Wegen. Gemeinsam können wir mit "Rot-Rot" die Politik für ein gerechtes Brandenburg gestalten.

Eure

Kerstin Kaiser

Antrag

der Fraktion der SPD,
der Fraktion DIE LINKE und der
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Erklärung für ein demokratisches und tolerantes Brandenburg

Der Landtag möge beschließen:

I.

Vor 20 Jahren gingen viele mutige Bürgerinnen und Bürger in vielen Orten der DDR auf die Straße, um für Demokratie und Freiheit zu demonstrieren. Die friedliche Revolution brachte das Herrschaftssystem der SED zum Einsturz, führte zu Maueröffnung, freien Wahlen und schließlich zur Wiedervereinigung. Auch die Wiedergründung des Landes Brandenburg gründet auf den friedlichen Veränderungen im Herbst 1989. Vor diesem Hintergrund wird in der Präambel der Brandenburger Verfassung auf die Traditionen von Recht, Toleranz und Solidarität, auf die Würde und Freiheit des Menschen verwiesen.

Seit der Landtagswahl vom 27. September 2009 sind keine rechtsextremen Parteien mehr im Brandenburger Landtag vertreten. Dank vielfältigem bürgerschaftlichem Engagement, intensiver Bildungsarbeit und klarem staatlichen Handeln gegen extremistische Gewalt, ist es gelungen, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz auf der Straße und in den Köpfen zurückzudrängen. Das hat unserem Land große Anerkennung gebracht.

Gleichwohl bleibt das Abschneiden der rechtsextremen Parteien eine Warnung. Sie stellen eine ernste Bedrohung und damit Herausforderung für Demokratie, Freiheit und Menschenwürde dar. Der Schutz der Menschenwürde verlangt auch in Zukunft konsequentes Vorgehen gegen Rassismus, Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit. Das entschlossene Vorgehen gegen Extremismus und Gewalt wird deshalb weitergehen. Die Auseinandersetzung muss dabei auf allen Ebenen, insbesondere auch in den Kommunen, geführt werden. Brandenburg wird den Extremismus weiterhin energisch mit bürgerschaftlichem Engagement, Prävention und Repression bekämpfen.

Datum des Eingangs: 21.10.2009 / Ausgegeben: 21.10.2009

II.

In der Region um Halbe fanden bei den Kämpfen im April 1945 vermutlich 60.000 Menschen den Tod. Halbe beherbergt heute eine der größten deutschen Kriegsgräberstätten, wo Soldaten, Flüchtlinge und Zivilisten begraben wurden. Immer wieder versuchen neonazistische Gruppierungen dieses Gedenken für einen Aufmarsch an den Kriegsgräbern und für die Verbreitung ihres rechtsextremen, fremdenfeindlichen und geschichtsverfälschenden Gedankengutes zu missbrauchen. Der Landtag ruft deshalb die Brandenburgerinnen und Brandenburger auf, am 14. November 2009 in Halbe für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit einzutreten. Halbe darf kein Wallfahrtsort für Neonazis werden!

Potsdam, 20. Oktober 2009

Günter Baaske
für die Fraktion der SPD

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Axel Vogel
für die Fraktion
Bündnis 90/ Die Grünen

Antrag

der Fraktionen der SPD
der Fraktion DIE LINKE

Versöhnung in der Verantwortung vor der Geschichte

Der Landtag möge beschließen:

Der 8. Mai 1945 war für die Deutschen ein Tag der Befreiung. Kurz darauf folgte der Kalte Krieg und damit die Teilung Deutschlands. In Ostdeutschland wurde eine Diktatur errichtet, in der Menschen nicht in Freiheit und Demokratie leben konnten. Biografien wurden zerstört, viele Menschen mussten Repressalien erleiden und kamen – unter anderem an den Grenzanlagen – zu Tode.

Mit der friedlichen Revolution vom Herbst 1989 haben die Bürgerinnen und Bürger der DDR ihr Schicksal in die eigenen Hände genommen und den Weg zu einer demokratischen Staatsordnung geebnet. Das ist ihr großes historisches Verdienst.

Vergangenheit darf die Zukunft nicht dominieren – Geschichte darf nicht verdrängt oder vertuscht werden. Jeder Einzelne sollte sich selbstkritisch die Frage stellen, welche Verantwortung er selbst bis 1989 getragen hat, unabhängig davon, ob er in der SED, in einer der Blockparteien oder anderswo tätig war. Der offene und kritische Umgang mit früheren Fehlern ist ebenso notwendig wie die Übernahme von Verantwortung für verursachtes Unrecht in Missachtung von Freiheit und Demokratie. Der Respekt muss den Opfern gelten, das Andenken an erlittene Repressalien muss bewahrt werden.

Die Lehren der Geschichte müssen im gesellschaftlichen wie individuellen Leben wach gehalten werden. Das Verhalten vor 1989 soll in Brandenburg auch weiterhin „mit menschlichem Maß“ betrachtet und zugleich im Lichte der letzten 20 Jahre bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund soll die Überprüfung der Abgeordneten des 5. Brandenburger Landtages auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR stattfinden. Ein Gesetzentwurf oder entsprechender Beschluss soll bis Ende 2009 vom Landtag verabschiedet werden.

Datum des Eingangs: 21.10.2009 / Ausgegeben: 21.10.2009

Die Aufarbeitung von Geschichte ist nie abgeschlossen. Sie ist jedoch die Voraussetzung für Versöhnung, innere Einheit und neue Kraft – wenn sie kritisch, selbstkritisch, konstruktiv und mit Augenmaß vorgenommen wird. In diesem Geiste möge der 20. Jahrestag der Friedlichen Revolution begangen werden.

Potsdam, 20. Oktober 2009

Günter Baaske
für die Fraktion der SPD

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Antrag

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

der Fraktion GRÜNE/B90

Bleiberechtsregelung verlängern – humanitäre Kriterien schaffen!

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag spricht sich für eine Verlängerung der Frist der gesetzlichen Altfallregelung nach § 104 a Abs. 5 S.1 und 2 Aufenthaltsgesetz aus.

Die Landesregierung wird aufgefordert, in diesem Sinne auf Bundesebene tätig zu werden und sich darüber hinaus auf Bundesebene für eine Regelung einzusetzen, die auch für lange hier lebende geduldete, kranke, traumatisierte, alte und/ oder alleinstehende Flüchtlinge, die ihren Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern können, eine humanitäre Lösung schafft.

Begründung:

Zum 1. Januar 2010 läuft für den weit überwiegenden Anteil der Betroffenen die Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ohne Verlängerungsmöglichkeit aus. Es ist absehbar, dass knapp 30.000 Personen wieder in den Status der Duldung zurückfallen werden.

Die sogenannte Altfallregelung hat, auch angesichts der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzkrise bisher nicht den Erfolg gebracht, der damit eigentlich gewünscht war: Aufgrund der sehr eng gefassten Vorgaben konnten bisher nur wenig Geduldete davon profitieren.

Das liegt insbesondere an den engen Voraussetzungen der Regelung des § 104a Aufenthaltsgesetz. Insofern ist eine Verlängerung der Befristungsregelung bis zum 31.12.2011 anzustreben. Die Verlängerung der Altfallregelung ist wegen der drohenden Folgen der Befristung notwendig, um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zumindest für einen überschaubaren Zeitraum für Betroffene und Ausländerbehörden zu schaffen.

Datum des Eingangs: 10.11.2009 / Ausgegeben: 10.11.2009

Unverzöglich danach muss eine wirklich nachhaltige Lösung für in Deutschland langjährig Geduldete geschaffen werden. In diese Überlegungen sollten auch die Erfahrungen mit der derzeitigen Altfallregelung einfließen.

Für eine nachhaltige Lösung, die eine großzügige Bleiberechtsregelung zum Gegenstand haben muss, sind deshalb insbesondere folgende Kriterien unerlässlich:

- Es muss eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung geben, da bereits jetzt schon wieder über 20.000 Geduldete in Deutschland leben, die sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen hier aufhalten.
- Die Altfallregelung darf die hohen Hürden der Lebensunterhaltssicherung durch eigenständige Erwerbstätigkeit nicht zum Erteilungsmaßstab machen. Diese Voraussetzung ist angesichts der konjunkturell bedingt angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt zum einen und des Ausschlusses Geduldeter vom Arbeitsmarkt zum anderen unrealistisch. Die Abschaffung von Arbeitsverboten stellt eine sinnvolle Alternative dar.
- Die in § 104a Abs.3 Aufenthaltsgesetz festgeschriebene „Sippenhaft“, nach der die ganze Familie nicht von der Altfallregelung profitieren kann, sobald ein mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied bestimmte Straftaten begangen hat, muss gestrichen werden. In diese Richtung geht auch der Vorschlag des niedersächsischen Innenministers Schönemann vom 12. Oktober 2009, mit dem er ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende fordert.
- Die Altfallregelung muss größere Ermessensspielräume eröffnen. Sie soll insbesondere für Härtefälle wie z.B. Traumatisierte oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorsehen, dass die Voraufenthaltszeiten verkürzt werden können.

Günter Baaske
SPD-Fraktion

Axel Vogel
Fraktion GRÜNE/B90

Kerstin Kaiser
Fraktion DIE LINKE

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

Auf Durchführung einer **Aktuellen Stunde** nach § 61 (2) der Geschäftsordnung des Landtages
in der Landtagssitzung am 16. Dezember 2009

zum Thema:

Bildungsstreik an den Brandenburger Hochschulen- Schlussfolgerungen für die Landespolitik

Begründung:

Seit Wochen währt der Bildungsstreik an Brandenburger Hochschulen. Die Forderungen der Studierenden zeugen von gravierenden Problemen in der Hochschulausbildung. Dazu zählen vor allem die konkreten Studienbedingungen, die sich in den letzten Jahren immer komplizierter gestalten. Darauf hatte der Bildungsstreik im Juni dieses Jahres mit großer Beteiligung aufmerksam gemacht, allerdings ohne für die Studierenden erkennbare Erfolge.

Die Umsetzung der Bologna-Reform hat zu personellen und räumlichen Belastungen geführt, die die Studierenden nicht mehr hinnehmen wollen. Die bislang geltenden Einschränkungen sowie die nicht ausreichenden Möglichkeiten für die Aufnahme eines Masterstudiums stellten einen der zentralen Kritikpunkte der Studierenden dar.

An einigen Hochschulen hat ein Dialog zwischen Landesregierung, Universitätsleitung und Studierenden stattgefunden, in dem die am Streik Beteiligten ihre Vorstellungen erläutern konnten, die bis hin zur Novellierung des Hochschulgesetzes reichen. Ferner wurde erneut die Forderung nach stärkeren Mitspracherechten in den demokratischen Entscheidungsprozessen an den Hochschulen bekräftigt.

Daher sollte der Landtag die aktuellen Situation und die damit verbundenen Probleme der Studierenden erörtern.

Kerstin Kaiser
Fraktionsvorsitzende
Fraktion DIE LINKE

Datum des Eingangs: 08.12.2009 / Ausgegeben: 08.12.2009

Neudruck

Antrag

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

Konsequenzen aus dem Bildungsstreik ziehen - für eine qualifizierte Weiterentwicklung der Bologna-Reform

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung erarbeitet eine Bilanz der Wirkungen der Bologna-Reform in Brandenburg. Dabei werden alle im Hochschulbereich relevanten Gruppen, geeignete Experten und die vorhandenen Gremien einbezogen.
Folgende Schwerpunkte stehen im Vordergrund:
 - die Qualität der Lehre,
 - die soziale Dimension und
 - die Internationalisierung.Die Bilanz ist dem Landtag im vierten Quartal 2010 vorzulegen.
Die Landesregierung wird ihre Positionen weiterhin in die Gremien der Kultusministerkonferenz und der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz einbringen.
2. Innerhalb der Bilanz ist darzustellen, ob mit dem gestuften Studiensystem tatsächlich die Studienzeiten verkürzt und eine geringere Zahl von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern erreicht worden ist.
3. Desweiteren wird die Landesregierung gebeten, kurzfristig folgende Prozesse zu prüfen:
 - a) Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind in folgender Hinsicht zu überprüfen:
 - Ausrichtung der Studiengänge auf Kompetenzziele,
 - Ausschöpfen der Bandbreiten der Regelstudienzeiten in Bachelorstudiengängen von sechs bis acht Semestern,
 - Ermöglichung nationaler und internationaler Mobilität,
 - Freiräume für fach- und grenzüberschreitendes Studium,
 - Keine übermäßige Verknüpfung der Module,
 - Module sollen in der Regel nur mit einer Prüfung abschließen,
 - Arbeitsbelastung der Studierenden,
 - Möglichkeiten zur paritätischen Beteiligung in demokratisch gewählten Hochschulgremien,
 - die Akzeptanz des Abschlusses auf dem Arbeitsmarkt.

Datum des Eingang: 08.12.2009 / Ausgegeben: 09.12.2009

b) Jede und jeder Studierende mit einem Bachelor-Abschluss muss die Chance haben, einen Masterstudiengang zu belegen. Die Landesregierung wird in dieser Hinsicht die von den Hochschulen geltenden besonderen Zugangsvoraussetzungen und die Ausschöpfung der

Aufnahmekapazitäten prüfen.

c) Die Landesregierung prüft die Möglichkeit des Teilzeitstudiums in möglichst allen Studiengängen.

Die Landesregierung wird gebeten, im ersten Quartal 2010 dem Landtag zu berichten, in wie weit zur Umsetzung der genannten Sachverhalte Änderungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vorzunehmen sind.

4. Die Landesregierung wird gebeten, gemeinsam mit anderen Bundesländern eine Bundesratsinitiative für eine BAföG-Novelle zum 1. Oktober 2010 einzubringen, die die Erhöhung der BAföG-Sätze, die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten, eine Erhöhung der Altersgrenze und eine Berücksichtigung der Teilzeitstudierenden vorsieht.

Begründung:

Bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr finden bundesweit Proteste und Demonstrationen von Studentinnen und Studenten statt. Nach dem ersten „Bildungsstreik“ im Juni 2009 beklagen die Studierenden heute, dass sich seitdem wenig an ihrer Situation geändert habe. Um sich mit den Forderungen der Studierenden auseinander zu setzen und um gegebenenfalls die Studienbedingungen an den brandenburgischen Hochschulen zu verbessern, sind zunächst die Wirkungen der Bologna-Reform in Brandenburgs Hochschulen zu analysieren.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Antrag

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE

Reform der Organisationsstrukturen im SGB II - Für eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Der Landtag möge beschließen:

1. In der Frage der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 zur Neuorganisation des SGB II spricht sich der Landtag für eine gesetzlich verankerte gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch die Agenturen für Arbeit und die Kommunen aus.
2. Der Landtag begrüßt in diesem Zusammenhang die am 26. November 2009 zum Thema ohne Gegenstimme erfolgte Beschlussfassung der 86. Arbeits- und Sozialministerkonferenz.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene im Bundesrat und im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz weiterhin für eine verfassungskonforme gesetzliche Regelung einzusetzen, die den Vollzug des SGB II entsprechend Punkt 1 bürgerfreundlich und bürokratiearm sichert.

Begründung:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 erfordert ab 2011 eine Neuregelung der Organisationsstrukturen zur Ausführung des SGB II. Die Organisationsform der Arbeitsgemeinschaft hat das Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung für unvereinbar erklärt.

Anfang 2009 einigten sich die damalige Bundesregierung und die Länder auf ein Verwaltungsmodell, mit dem den Vorgaben des Bundesverfassungsgericht hätte entsprochen werden können: die Zentren für Arbeit und Grundsicherung. Dieses Konzept hätte auf der Grundlage einer Verfassungsänderung ein Weiterarbeiten der Arbeitsgemeinschaften unter verbesserten Rahmenbedingungen ermöglicht. Seine Umsetzung scheiterte letztlich am Widerstand der CDU/CSU-Bundestagsfraktion.

Datum des Eingangs: 08.12.2009 / Ausgegeben: 08.12.2009

Die neue Bundesregierung beabsichtigt jetzt, die Aufgaben nach dem SGB II ohne eine Verfassungsänderung zukünftig in getrennter Aufgabenwahrnehmung erledigen zu lassen. Die Agenturen für Arbeit und die Kommunen sollen Teilaufgaben nach dem SGB II getrennt wahrnehmen und dabei im Optimalfall höchstens miteinander kooperieren. Dieser Ansatz führt zu mehr Bürokratie, Verzögerungen in der Bearbeitung, weniger Transparenz und steigender Verunsicherung sowohl in den beteiligten Verwaltungsstellen als auch bei den Arbeitsuchenden und Hilfebedürftigen. Zentrale Fragen des Datenaustausches sowie der praktischen Ausgestaltung der Verfahren zur Antragstellung und zur Leistungsbewilligung sind in dem Konzept der Bundesregierung bisher noch in keiner Weise befriedigend beantwortet.

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat 2008 und 2009 sachgerechte Beschlüsse zur Frage der Organisationsreform des SGB II gefasst, mit denen zum einen der Ansatz einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung – bei gleichzeitiger Gewährleistung des Fortbestandes des Optionsmodells – vertreten wird. Weiterhin fordern die Beschlüsse die Ausgestaltung der neuen Organisationsstrukturen als weitgehend selbständige Einheiten ein, wobei für die Länder ergänzend angemessene, gesetzlich abgesicherte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte in Strukturfragen reklamiert werden.

Dr. Dietmar Woidke
für SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Antrag

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

Bewegungsfreiheit für Flüchtlinge - Aufhebung der „Residenzpflicht“

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag Brandenburg spricht sich für eine Aufhebung der räumlichen Beschränkungen für Asylbewerber und geduldete Ausländer und für eine großzügige Handhabung des § 58 AsylVfG sowie des § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 5 AufenthG aus.

1.) Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Möglichkeiten für eine Lockerung der räumlichen Beschränkungen, denen Asylbewerber und geduldete Ausländer im Land Brandenburg aufgrund des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes unterliegen, auszuschöpfen. Dabei ist auch zu prüfen, ob mit einer länderübergreifenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Berlin Asylbewerbern und Flüchtlingen ermöglicht werden kann, sich vorübergehend im jeweils anderen Bundesland aufzuhalten.

2.) Die Landesregierung wird gebeten, sich auf Bundesebene für eine Aufhebung der räumlichen Beschränkungen, denen Asylbewerber und geduldete Ausländer unterliegen, einzusetzen.

Begründung:

Die sogenannte Residenzpflicht für Asylbewerber und geduldete Ausländer bedeutet für die Betroffenen, dass sie sich ohne behördliche Genehmigung nicht frei bewegen dürfen. In Brandenburg bedürfen diese Menschen immer wieder einer Genehmigung der Ausländerbehörde, wenn sie eine Landkreisgrenze oder die Landesgrenze überschreiten möchten. Nur zwischen wenigen Kommunen gibt es Ausnahmen von dieser grundlegenden Einschränkung der Freizügigkeit.

Verstöße gegen die Residenzpflicht werden als Ordnungswidrigkeit, im Wiederholungsfall als Straftat geahndet. Dadurch werden Asylbewerber und geduldete Ausländer kriminalisiert und Vorurteile geschürt. Bei Wiederholung kann dies sogar eine Bleibeberechtigung über die Altfallregelung verhindern. Die Beschränkungen der Bewegungsfreiheit waren vor diesem Hintergrund auch Anlass für das brandenburgische Verfassungsgericht, die lange Verfahrensdauer in Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten zu rügen. Die Residenzpflicht schränkt so soziale Rechte, Religionsausübung, kulturelle Rechte, aber auch politische Rechte ein. In Verbindung mit anderen asylverfahrensspezifischen Einschränkungen führt die Residenzpflicht so zu einer Diskriminierung der Betroffenen, die nicht gerechtfertigt ist.

Datum des Eingangs: 08.12.2009 / Ausgegeben: 08.12.2009

Berlin und Brandenburg wären mit ihrer Initiative die ersten Bundesländer, die die Möglichkeit schaffen, die „Residenzpflicht“ in einem solch großen räumlichen Ausmaß aufzuheben.

Zu 1.)

Das Asylverfahrensgesetz bietet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass sich Asylbewerber und Geduldete ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können, wenn das den örtlichen Verhältnissen eher Rechnung trägt. Die kulturellen und sozialen Angebote konzentrieren sich in den größeren Städten des Landes Brandenburg, so dass eine landesinterne Aufhebung bzw. weitgehende Lockerung der räumlichen Beschränkung für eine integrative Politik erforderlich ist.

Sowohl die Koalitionsparteien des Berliner Senats als auch die der Brandenburger Landesregierung haben dazu in ihren Koalitionsverträgen vereinbart, sich dafür einzusetzen, die Regelung des § 58 Asylverfahrensgesetz großzügig zu handhaben. Insbesondere im Berliner Umland kommt es immer wieder zu Verstößen gegen die Regelungen über die räumliche Beschränkung, die durch die örtlichen Verhältnisse bedingt sind. Deshalb sollte das Land Brandenburg ein solches Ansinnen unterstützen. Hierzu sollen alle rechtlichen Möglichkeiten, mit dem Land Berlin zu länderübergreifenden Lockerungen der räumlichen Beschränkungen zu gelangen, ausgelotet und so weit wie möglich umgesetzt werden.

Die bestehenden landesinternen Weisungen an die Ausländerbehörden zur Erteilung von Verlassenserelaubnissen im Einzelfall sollten überprüft und durch großzügige Erlassregelungen ersetzt werden.

Zu 2.)

Die Residenzpflicht ist eine in der EU einmalige Form der Beschränkung von Freiheitsrechten von Flüchtlingen. Die Pflege familiärer und sozialer Kontakte sowie eine Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben außerhalb des zugewiesenen Landkreises werden durch die zwingend erforderliche Beantragung einer Verlassenserelaubnis bürokratisch erschwert und in vielen Fällen durch die Ablehnung der Anträge faktisch unterbunden. Seit Jahren wird von Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen, Kirchen und Gewerkschaften die Abschaffung dieser Regelung gefordert. Deshalb sollte sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die räumlichen Beschränkungen, denen Asylbewerber und geduldete Ausländer unterliegen, bundesweit aufgehoben werden.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Antrag

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE

Privatisierung von Brandenburger Seen stoppen und öffentliche Zugänglichkeit sichern

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag fordert vom Bund und seiner Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) ein Ende der bisherigen Praxis der Seenprivatisierung und die Schaffung genereller Voraussetzungen für eine kostenlose Übertragung von Gewässern an die ostdeutschen Bundesländer und Kommunen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass das Moratorium zur Aussetzung der weiteren Privatisierung von BVVG-Wasserflächen in Brandenburg über den 31.12.2009 hinaus verlängert wird.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, der Allgemeinheit die dauerhafte öffentliche Zugänglichkeit zu Brandenburger Gewässern verbindlich zu sichern.

Begründung:

Gewässer sind Allgemeingut. Sie dienen den Menschen zur Erholung und Entspannung und sind in dieser Form weiterhin der Allgemeinheit zugänglich zu erhalten. Die Privatisierung von Seen kann diese Entwicklung gefährden. Beredtes Beispiel für die Auswirkungen der Privatisierung von Seen ist der Wandlitzsee im Landkreis Barnim, wo die Kommune für das öffentliche Freibad jetzt Nutzungsentgelte an den Eigentümer abführen muss. Insbesondere für Brandenburg als seenreichstes Bundesland mit mehr als 3.000 Seen haben die Gewässerflächen aufgrund der hohen touristischen Nutzung eine große Bedeutung.

Im Jahr 2002 hat die BVVG die bisher einzige Bilanz zu veräußerten Gewässern im Osten Deutschlands vorgelegt. Zu dieser Zeit waren etwa 10.000 ha Seen, Teiche, Flüsse und Bäche in privaten Besitz übergegangen. Mit diesen Verkäufen nahm die BVVG ca. 15 Mio. Euro ein. Die BVVG plant in den kommenden Jahren den Verkauf von weiteren 300 Seen mit ca. 15.000 ha Gewässerfläche.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion Die Linke

Datum des Eingangs: 08.12.2009 / Ausgegeben: 08.12.2009

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE
der CDU-Fraktion
der FDP-Fraktion
der Fraktion GRÜNE/B 90

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes

A. Anlass

Der Gestaltungsspielraum des Parlaments bei dem Beschluss über die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission soll erhöht werden.

B. Lösung

Das Brandenburgische Verfassungsschutzgesetz soll geändert werden.

C. Kosten

keine

Datum des Eingangs: 08.12.2009 / Ausgegeben: 08.12.2009

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 24 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes vom 5. April 1993 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 193, 203) geändert worden ist, wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch

Begründung:

Nach § 24 Absatz 1 Satz 2 beschließt der Landtag über die Größe der Parlamentarischen Kontrollkommission, die derzeit fünf Mitglieder nicht überschreiten soll. Um den Gestaltungsspielraum des Landtages bei dem Beschluss über die Größe und Zusammensetzung der Parlamentarischen Kontrollkommission zu vergrößern, soll die Zahl ihrer Mitglieder auf sieben erhöht werden können.

Das Recht des Landtages die endgültige Anzahl der Mitglieder zu bestimmen, bleibt unberührt.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Prof. Dr. Johanna Wanka
für die CDU-Fraktion

Hans-Peter Goetz
für die FDP-Fraktion

Axel Vogel
für die Fraktion GRÜNE/B 90

Antrag

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE und
der Fraktion GRÜNE/B90

Erklärung des Landtages zum Verzicht des Bundesministers für Verteidigung auf die Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide als Luft/Boden-Schießplatz

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag Brandenburg begrüßt den öffentlich bekundeten Verzicht des Bundesministers der Verteidigung auf den Ausbau des Truppenübungsplatzes Wittstock und den Verzicht auf eine Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts zum Truppenübungsplatz und erwartet, dass dieser Verzicht Bestand hat.

Der Landtag Brandenburg sieht in der zivilen Nutzung des ehemaligen „Bombodrom“ eine gute Grundlage für eine positive wirtschaftliche Entwicklung der Region Nordbrandenburg/Südmecklenburg. Die gesamte Region braucht Klarheit und Planungssicherheit. Der Landtag Brandenburg bittet daher die Bundesregierung um eine zeitnahe Entscheidung zu einem endgültigen Verzicht auf eine militärische Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide.

Der Landtag geht davon aus, dass die Bundesregierung das Altlasten- und Gefährdungspotential schnellst möglich aufzeigt und eine Entscheidung über die Freigabe der Haushaltsmittel für die notwendigen Altlastenbeseitigung, einschließlich Munitions- und Kampfmittelberäumung, auf dem Areal trifft. Der Landtag erwartet weiterhin den Verzicht auf einen vollständigen oder teilweisen Verkauf des Bodens bzw. Waldes an private Interessenten.

Der Landtag Brandenburg unterstützt die gemeinsamen Aktivitäten der Landesregierungen von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere die der länderübergreifenden interministeriellen Arbeitsgruppe und der Menschen in der Region zur Gestaltung der zivilen Zukunft der Kyritz-Ruppiner Heide, in die die Bürgerinitiativen FREIE HEIDE, Freier Himmel und Pro Heide eng eingebunden werden. Die Gründung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft wird ausdrücklich begrüßt.

Datum des Eingangs: 08.12.2009 / Ausgegeben: 08.12.2009

Der Landtag erwartet die Erarbeitung einer Gesamtkonzeption für die zivile Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide unter Beteiligung der Landesregierung. Dabei soll auch geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Flächen der Kyritz-Ruppiner Heide in Konversionsmaßnahmen einbezogen werden.

Der Landtag bittet die Landesregierung um eine regelmäßige Berichterstattung des jeweiligen Fachressorts im zuständigen Fachausschuss des Landtags.

Begründung:

Der Verzicht des Bundesministers für Verteidigung auf die Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide als Luft/Boden-Schießplatz ist der Erfolg des jahrelangen Kampfes einer ganzen Region. Darauf sind die Menschen zu Recht stolz.

Um nun möglichst gute Ausgangsbedingungen für die friedliche Nutzung des ehemaligen „Bombodrom“ zu schaffen, muss die Bundesregierung für Klarheit sorgen und endgültig auf eine militärische Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide verzichten. Notwendig ist auch die Übernahme finanzieller Verantwortung für die Beseitigung der Altlasten.

Ausgangspunkt der friedlichen Nutzung der Kyritz-Ruppiner Heide muss eine Gesamtkonzeption sein, die den Sachverstand der gesamten Region und der betroffenen Landesregierungen nutzt.

Dr. Dietmar Woidke
für der SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Axel Vogel
für die Fraktion GRÜNE/B90

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion DIE LINKE

zum

Antrag
der Fraktion der CDU
der Fraktion GRÜNE/B90

Vorlage eines Landeskinderschutzgesetzes
(Drucksache 5/120)

Instrumente und Vorschriften zur Kindergesundheit und zum Kinderschutz evaluieren und sachgerecht weiterentwickeln

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die bestehenden Instrumente und Vorschriften auf Landesebene zur Kindergesundheit und zum Kinderschutz zu evaluieren. Hierbei sind insbesondere folgende Aktivitäten und Sachverhalte einzubeziehen:

- das Programm zur Qualifizierung der Kinderschutzarbeit im Land Brandenburg vom 28.3.2006 (Drucksache 4/2733), wobei insbesondere das Praxisbegleitsystem für die Jugendämter, die Entwicklung von Verfahrensstandards für den Allgemeinen sozialen Dienst, die Fortbildung für die Fachkräfte und die präventiven Ansätze zum Kinderschutz einer Bewertung zu unterziehen sind,
- die Arbeit der Fachstelle Kinderschutz,
- das Einladungs- und Rückmeldewesen zu den nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (§ 7 BbgGDG),
- die Untersuchungen aller Kinder im Alter vom 30. bis 42. Lebensmonat zur Prävention und Früherkennung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen durch die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 6 Abs. 2 BbgGDG),
- die Arbeit der lokalen „Netzwerke Gesunde Kinder“,

Datum des Eingangs: 15.12.2009 / Ausgegeben: 15.12.2009

- Erfahrungen mit den „Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen“ in der praktischen Arbeit vor Ort,
- Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der Vorschriften in § 11 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes, § 6 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes und in § 4 Abs. 3 des Schulgesetzes zur Prävention und Früherkennung von Vernachlässigung und Misshandlung bei Kindern und Jugendlichen,
- Erfahrungen mit der Umsetzung der Änderungen des § 1666 BGB und des FGG-Reformgesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes durch die Gerichte im Land Brandenburg.

2. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31.03.2011 über die wichtigsten Ergebnisse der Evaluation. Der Bericht soll auch zu der Frage Stellung beziehen, inwieweit eine Bündelung der Instrumente und Regelungen zur Kindergesundheit und zum Kinderschutz in einem eigenen Landesgesetz als sinnvoll erachtet wird. Dabei sollen aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung des Bundes ebenso berücksichtigt werden wie Erfahrungen aus anderen Ländern mit dort in den letzten Jahren neu geschaffenen Instrumenten und Vorschriften zur Thematik.

Begründung:

Der Landtag Brandenburg hat sich in den letzten Jahren immer wieder intensiv mit der Frage der Kindergesundheit und des Kinderschutzes befasst. Im Ergebnis standen dabei etwa Beschlüsse zur Stärkung des Kinderschutzes gegen Gewalt im Mai 2004 oder zur Qualitätssicherung und flächendeckenden Ausweitung der regionalen „Netzwerke Gesunde Kinder“ im Februar 2008. Die Netzwerke sind ein in der Lebenswirklichkeit junger Familien in Brandenburg konkret greifbarer Fortschritt auf dem Gebiet der niedrigschwelligen Beratung für junge Familien und des Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung. Flankierend wurden die Rahmenbedingungen für die mit dem Thema befassten Stellen verbessert. Beispielhaft kann hier auf die Erarbeitung von „Empfehlungen zum Umgang und zur Zusammenarbeit bei Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung sowie bei entsprechenden Verdachtsfällen“ oder die Veröffentlichung des Brandenburger Leitfadens „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ durch den brandenburgischen Landesverband des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte verwiesen werden.

In der jüngeren Vergangenheit haben mehrere Länder ihre Regelungen zur Kindergesundheit und zum Kinderschutz in einem eigenen Gesetz zusammengefasst und dabei in der Regel auch ergänzt oder weiter entwickelt. Mögliche Regelungsinhalte dieser Gesetze sind in aller Regel die Erhöhung der Teilnahmequoten an den Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, die bessere Vernetzung aller mit Fragen der Kindergesundheit und des Kinderschutzes befassten Stellen, die Stärkung der Wahrnehmung der Kinderschutzaufgaben in den Jugendämtern und die Schaffung eines aufsuchenden Angebots etwa in Form von Familienhebammen oder geschulten ehrenamtlichen Paten. Auf diesen vier Feldern sind in den letzten Jahren in Brandenburg ambitionierte Aktivitäten gestartet worden, die unstreitig zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Kinderschutz und eine gesunde Entwicklung von Kindern führen sollten.

Dr. Dietmar Woidke
für die Fraktion der SPD

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

der Fraktion DIE LINKE

der Fraktion der CDU

der Fraktion der FDP

der Fraktion GRÜNE/B 90

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes

A. Anlass

Bei der Wahl der parlamentarischen Mitglieder des Richterwahlausschusses sollen alle Fraktionen vertreten sein. Um dem Landtag die Möglichkeit zu geben, dem Stärkeverhältnis der fünf Fraktionen in der 5. Wahlperiode Rechnung zu tragen, soll die Zahl der parlamentarischen Mitglieder von bisher acht auf 10 Mitglieder erhöht werden.

B. Lösung

Das Brandenburgische Richtergesetz soll geändert werden.

C. Kosten

keine

Datum des Eingangs: 17.12.2009 / Ausgegeben: 18.12.2009

Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 13 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Richtergesetzes in der Fassung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 322), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26, 59) geändert worden ist, wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den

Der Präsident des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch

Begründung:

Nach Artikel 109 Absatz 1 Satz 3 der Brandenburgischen Landesverfassung müssen alle Fraktionen im Richterwahlausschuss vertreten sein. Der Richterwahlausschuss setzt sich bisher aus acht Abgeordneten des Landtages, drei Richtern und einem Rechtsanwalt zusammen. Eine Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der fünf Fraktionen bei der Wahl der acht Abgeordneten für den Richterwahlausschuss würde ergeben, dass der Fraktion GRÜNE/B 90 kein Vorschlagsrecht zusteht.

Eine Erhöhung der Zahl der parlamentarischen Mitglieder im Richterwahlausschuss auf 10 ermöglicht dem Landtag, die Fraktion GRÜNE/B 90 und das Stärkeverhältnis der Fraktionen untereinander zu berücksichtigen.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Prof. Dr. Johanna Wanka
für die CDU-Fraktion

Hans-Peter Goetz
für die FDP-Fraktion

Axel Vogel
für die Fraktion GRÜNE/B 90

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

auf Durchführung einer Aktuellen Stunde am 21. Januar 2010 zum Thema:

Gemeinsam die Zukunft gestalten - Brandenburgs Beitrag zum Gelingen der Oderpartnerschaft

Vor knapp 4 Jahren wurde durch den Berliner Senat und die Brandenburger Landesregierung bei einer Wirtschaftskonferenz in Berlin der Startschuss zur Oderpartnerschaft gegeben. In diesen Tagen, am 13. Januar treffen sich auf Einladung des Brandenburger Ministerpräsidenten die höchsten Repräsentanten der beteiligten deutschen Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen sowie und der polnischen Woiwodschaften Lubuskie (Lebuser Land), Zachodniopomorskie (Westpommern), Wielkopolskie (Großpolen) sowie Dolnośląskie (Niederschlesien), um Bilanz der bisherigen Arbeit zu ziehen und zugleich die nächsten Schritte bei der Weiterentwicklung dieser deutsch-polnischen Kooperationsplattform abzustecken.

Zweifelsohne wurde in den vergangenen Jahren ein Grundstein gelegt, dennoch bleibt vieles zu tun. Es geht um die Erweiterung der Zusammenarbeit um neue Felder, um eine stärkere Beteiligung der Parlamente sowie eine bessere Koordinierung mit anderen Formen der grenzüberschreitenden, interregionalen und transnationalen Zusammenarbeit. Die Kraft der Wachstumszentren (Berlin, Szczecin, Poznań, Wrocław, Dresden) soll ebenso genutzt werden wie die Potenziale der kleineren Zentren, wie Frankfurt oder Zielona Góra, und des ländlichen Raums. Nicht nur die Menschen in Frankfurt und Słubice, in Guben und Gubin und den anderen Gemeinden in Grenznähe, sondern alle Brandenburger – auch die in der Prignitz, im Havelland oder in Potsdam – sollen von den Chancen profitieren, die sich aus der Grenzlage zur Republik Polen ergeben. Dazu bedarf es politischer Entscheidungen.

Über diese und weitere Probleme sollte der Landtag zu Beginn der neuen Wahlperiode diskutieren und dabei insbesondere seinen eigenen Beitrag verifizieren.

Kerstin Kaiser
Für die Fraktion DIE LINKE

Datum des Eingangs: 12.01.2010 / Ausgegeben: 12.01.2010

Antrag

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE

Gesellschaft und Wirtschaft für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sensibilisieren

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, weitere Initiativen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Pflege und Berufstätigkeit zu ergreifen. Ziel ist die Stärkung der Fähigkeit und der Bereitschaft von Angehörigen und anderen Personen, häusliche Pflege zu leisten. Neben professionellen Beratungs- und Unterstützungsangeboten, für deren Bereitstellung die Landespolitik mit Sorge zu tragen hat, bedarf es besonderer Anstrengungen, um Unternehmen für die Bedürfnisse von Beschäftigten zu sensibilisieren, die neben ihrer Arbeit Angehörige pflegen. Die Landesregierung sollte daher insbesondere prüfen, wie durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit und durch die Vermittlung von Erfahrungen - wie etwa der Pflegeinitiative Brandenburg – bei den Unternehmen die Bereitschaft zur Unterstützung Pflegenden gestärkt werden kann.

Begründung:

Die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege wird in zunehmendem Maße zu einem wichtigen Aspekt des Themas „Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie“. Von den rund 85.000 pflegebedürftigen Menschen im Land Brandenburg werden gut dreiviertel (64.000) in häuslicher Umgebung betreut und gepflegt. Dabei muss zusätzlich zu diesen pflegebedürftigen Menschen nach Definition des SGB XI von einer weitaus höheren Zahl von alten Menschen mit Hilfe- und Unterstützungsbedarf ausgegangen werden. Die Zahl der Pflegebedürftigen über 65 Jahre im Land wird sich in den nächsten 20 Jahren um ca. 70 Prozent erhöhen - während gleichzeitig die Zahl erwerbsfähiger Menschen abnimmt, die ambulante Pflege leisten können.

Gut ein Drittel (mehr als 21.000) der privaten Pflegepersonen in Brandenburg ist erwerbstätig. Sie erbringen neben ihrer beruflichen Tätigkeit körperlich und psychisch anstrengende Betreuungs- und Pflegeleistungen.

Datum des Eingangs: 12.01.2010 / Ausgegeben: 12.01.2010

Etwa drei Viertel der privaten Hauptpflegepersonen sind Frauen. Erwerbstätige Frauen sind zudem in höherem Maße als erwerbstätige Männer dazu bereit, die hohe zeitliche und körperliche Doppelbelastung von Erwerbsarbeit und Pflege auf sich zu nehmen bzw. die Erwerbsarbeit einzuschränken, zu unterbrechen oder sogar aufzugeben. Die Pflegesituation birgt deshalb für Frauen, die oftmals bereits wegen Kindererziehung Einbußen in ihrer Erwerbsbiografie vorweisen, ein zusätzliches Risiko für das Einkommen und somit auch für die damit verbundene Alterssicherung. Hinzu kommt, dass Beschäftigte mit Pflegeverantwortung meist älter als der Durchschnitt der Erwerbstätigen sind. Damit steigt für pflegende Angehörige, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, auch das Risiko, dass der Wiedereinstieg ins Berufsleben nicht mehr gelingt. Die Belastung für erwerbstätige Pflegepersonen steigt zusätzlich durch die zunehmenden Anforderungen an Mobilität und Flexibilität auf dem Arbeitsmarkt.

Bei Unternehmen wie Beschäftigten besteht vielfach ein Informationsdefizit über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Pflegeleistungen, die gesetzlichen und finanziellen Voraussetzungen, über mögliche Zusatzleistungen und regionale Beratungs- und Angebotsstrukturen in der Pflege, die zu einer Entlastung von pflegenden Beschäftigten beitragen könnten. Die in den Landkreisen und kreisfreien Städten neu eingerichteten Pflegestützpunkte können zum Abbau dieser Informationsdefizite einen wichtigen Beitrag leisten. Unternehmen können in den vernetzten Strukturen rund um die Pflegestützpunkte als Kooperationspartner mitwirken.

Für die Unternehmen bedeutet die skizzierte Problemlage, dass immer mehr Beschäftigte neben dem Beruf über einen langen Zeitraum durch die Betreuung und Pflege von Familienmitgliedern mehrfach belastet sein werden. Sofern keine familienfreundlichen Arbeitsbedingungen vorhanden sind, können die andauernden Belastungssituationen für pflegende Beschäftigte zu beeinträchtigter Leistungsfähigkeit, erhöhtem Krankenstand und langfristig sogar zur Aufgabe der Erwerbsarbeit führen. Unternehmen werden in Zukunft zunehmend Gefahr laufen, qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verlieren, sollte es keine tragfähigen Lösungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege geben. Mittelfristig führt dies zu einer weiteren Verschärfung der Fachkräftesituation.

Unternehmen werden sich der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf absehbar desto eher öffnen, je klarer die Inanspruchnahme geregelt und damit die Planbarkeit für das Unternehmen gegeben ist. Hier könnten Betriebsvereinbarungen weiterhelfen. Auch eine Entzerrung der gesetzlich verankerten Freistellungsmöglichkeiten würde zum Beispiel den tatsächlichen Alltagserfahrungen im Zusammenhang mit der Einleitung und Organisation der Pflege Angehöriger besser entsprechen.

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Pflege ist eine Weiterentwicklung der pflegerischen und der die Pflege unterstützenden Strukturen erforderlich. Ambulante Pflegedienste sollten sich auf die besonderen Bedürfnisse insbe-

sondere von erwerbstätigen Pflegepersonen einstellen. Der Ausbau wohnortnaher – auch niedrigschwelliger – Tagespflege und niedrigschwelliger Betreuungsangebote für demenzkranke Menschen kann zur Entlastung von erwerbstätigen pflegenden Angehörigen wesentlich beitragen. Für den Krankheitsfall von erwerbstätigen pflegenden Angehörigen müssen Lösungen für die zeitweilige Übernahme der häuslichen Pflege gefunden werden. Qualifizierte ehrenamtliche Dienste wie z. B. Pflegebegleiter, die pflegende Angehörige beraten und unterstützen, sowie andere Formen freiwilligen Engagements zur Unterstützung der Pflege im Gemeinwesen sollten überall zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann auch die Entwicklung von vielfältigen gewerblichen Dienstleistungen rund um die Pflege einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege leisten.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

zur Aktuellen Stunde „Gemeinsam die Zukunft gestalten – Brandenburgs Beitrag zum Gelingen der Oderpartnerschaft“

Die Zusammenarbeit zwischen Polen und Deutschen an Oder und Neiße in Partnerschaft und Gleichberechtigung gestalten

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die Mitgliedschaft Polens und Deutschlands als selbstbestimmte und souveräne Staaten in der Europäischen Union ist für beide Länder eine einmalige historische Chance, bisherige historische Erfahrungen im Mit- und Gegeneinander durch eine im besten Sinne grenzenlose friedliche Kooperation zu überwinden: Ressentiments und Vorurteile können weiter abgebaut, gegenseitiges Vertrauen zwischen Deutschen und Polen ausgebaut und neue Perspektiven für die Zukunft der Menschen östlich und westlich von Oder und Neiße erschlossen werden. Die Oderpartnerschaft – von den Landesregierungen in Brandenburg und Berlin 2006 begründet - ist ein Weg, über den das befördert werden kann. Gemeinsames Ziel dieser Partnerschaft ist es, die Stärken einzelner Woiwodschaften bzw. Länder und das dort gewonnene Know-how zum Nutzen aller einzusetzen, ohne die bestehenden vielfältigen Kooperationsformen, die sich bewährt haben, zu ersetzen. Alle Partner sollen gleichberechtigt ihre Erfahrungen und spezifischen Interessen in die Zusammenarbeit einbringen können. Die Oderpartnerschaft ist ein „Dach“, unter dem sich Akteure aus den deutschen Bundesländern Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen gemeinsam mit Partnern aus den polnischen Woiwodschaften Lubuskie (Lebuser Land), Zachodniopomorskie (Westpommern), Wielkopolskie (Großpolen) sowie Dolnośląskie (Niederschlesien) über die Entwicklungslinien für die Region, darüber verständigen, wie der Raum, in dem sie gemeinsam leben, in 10 oder 20 Jahren aussehen soll und welche politischen und anderen Schritte auf dem Weg dahin eingeleitet werden sollten. Politik, Verwaltungen und Zivilgesellschaft haben einen langen Prozess vor sich, der auf gleichberechtigter Grundlage und durch gemeinsame Anstrengungen weiter an Umfang und Tempo gewinnen kann und soll.

Datum des Eingangs: 12.01.2010 / Ausgegeben: 12.01.2010

- II. Vor dem Hintergrund des zweiten Gipfeltreffens zur Oderpartnerschaft am 13. Januar 2009 in Potsdam
1. erwartet der Landtag, dass die Landesregierung
 - im Rahmen der Maßnahmen im Bereich Infrastruktur/Verkehr dem Ausbau des ÖPNV/SPNV besonderes Augenmerk schenkt,
 - Impulse für den grenzüberschreitenden Tourismus und die gemeinsame Erschließung der kulturellen und natürlichen Potenziale der Region setzt,
 - der Kooperation in Ausbildung und Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie – vor dem Hintergrund der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit ab 1. Mai 2011 – der grenzüberschreitenden Integration des Arbeitsmarktes den notwendigen Stellenwert einräumt sowie
 - notwendige Maßnahmen bei den anstehenden Entscheidungen zur Vergabe von Fördermitteln entsprechend berücksichtigt;
 2. sieht der Landtag weiteres Potenzial für den Ausbau der Zusammenarbeit mit den Selbstverwaltungsorganen der Woiwodschaft Lubuskie, mit der Brandenburg durch eine 144 km-lange Grenze verbunden ist,
 3. bietet der Landtag den Sejmiks der Nachbar-Woiwodschaften und den Landtagen der benachbarten Bundesländer sowie ihren für Europaangelegenheiten bzw. internationale Beziehungen zuständigen Ausschüssen an, den Prozess der Oderpartnerschaft gemeinsam stärker zu begleiten und eigene Impulse für die Zusammenarbeit in den unterschiedlichen Politikbereichen zu setzen - der Präsident des Landtages wird gebeten, diesen Vorschlag in geeigneter Form an die Partner-Parlamente zu übermitteln;
 4. wird der Landtag darauf hinwirken, dass die Erfahrungen und Vorschläge der Euroregionen sowie der verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteure aus den Woiwodschaften und Bundesländern stärker in die Planung und Umsetzung von Vorhaben im Rahmen der Oderpartnerschaft einbezogen werden.

Begründung:

Ob Brandenburg seine Zukunftschancen nutzen kann, hängt nicht unwesentlich davon ab, wie sich unser Land im europäischen Maßstab positioniert und welche Bündnisse - über die Landesgrenzen hinaus – geschmiedet werden.

Brandenburg und Berlin haben zusammen mit Woiwodschaften und Städten aus den Woiwodschaften Lubuskie, Zachodniopomorskie, Wielkopolskie sowie Dolnośląskie im April 2006 auf einer deutsch-polnischen Wirtschaftskonferenz die Initialzündung für die Gestaltung der Oderpartnerschaft gegeben. Durch eine vertiefte politische und wirtschaftliche Kooperation in Makroregion beiderseits der Oder und Neiße sollte die Wettbewerbsfähigkeit der Region im globalen Wettbewerb langfristig gesichert werden. Davon sollen nicht nur diejenigen profitieren, die in unmittelbarer Grenznähe leben, sondern die große Mehrheit der Bewohner unserer Region.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Antrag

der SPDFraktion

der Fraktion DIE LINKE

Nachhaltige Entwicklung in Brandenburg

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich in diesem Jahr unter Einbeziehung der Empfehlungen des Beirats für Nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschutz beim MLUV aus dem Jahr 2009 mit dem Thema "Nachhaltige Entwicklung" zu befassen. Der Landtag regt in diesem Zusammenhang an, dass zu diesem Thema erneut ein wissenschaftlicher Beirat als unabhängiges Beratungsgremium berufen wird.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, bis Oktober 2010 Eckpunkte für eine Nachhaltigkeitsstrategie zu formulieren, und dabei
 - eine ressortübergreifende und langfristige Ausrichtung zu berücksichtigen,
 - konkrete abrechenbare Ziele auch über die laufende Legislaturperiode hinausgehend zu benennen,
 - einen Vorschlag zur Einbeziehung gesellschaftlicher Gruppen aufzunehmen und
 - zu prüfen, ob im Bund verwandte Instrumente (wie z. B. ein Nachhaltigkeitscheck für gesetzliche Regelungen, regelmäßige Fortschrittsberichte oder ein „Green-Kabinett“) auf Landesebene eingeführt werden sollten.
3. Der Landtag prüft im 1. Halbjahr 2010, ob und welche im Bund oder in anderen Bundesländern erprobten Instrumente zur parlamentarischen Begleitung eines Beirates zur nachhaltigen Entwicklung eingeführt werden können.

Begründung:

Das Ziel einer Nachhaltigkeitsstrategie ist es, Ziele und verbindliche Schritte für die Landespolitik zu erarbeiten und den Nachhaltigkeitsgedanken in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft fest zu verankern. Dazu gehört, dass Nachhaltigkeit im Verwaltungshandeln auf Landes- und kommunaler Ebene als zentrales Kriterium berücksichtig

Datum des Eingangs: 12.01.2010 / Ausgegeben: 12.01.2010

sichtigt wird. Nachhaltigkeitsfolgen des Regierungs- und Verwaltungshandelns müssen sich beschreiben und messen lassen.

Der Beirat für Nachhaltige Entwicklung und Ressourcenschutz beim MLUV wurde im März 2007 vom Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz berufen und seine Arbeit bis zum Ablauf der 4. Legislaturperiode (Oktober 2009) begrenzt.

Wegen der Breite und Komplexität des Themas befürwortet der Landtag die erneute Bestellung eines Beratungsgremiums. Um dem Kerngedanken der Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen, empfiehlt sich eine langfristige Ausrichtung der Arbeit eines entsprechenden Beirates.

Die nachhaltige Entwicklung in allen Politikbereichen benötigt auch eine angemessene parlamentarische Begleitung. Die Aufgabe eines parlamentarischen Gremiums zur Nachhaltigkeit besteht darin, über Grenzen der Fachausschüsse hinweg zu tätige langfristige politische Entscheidungen und ihre Auswirkungen auf zukünftige Generationen zu begleiten.

Dr. Dietmar Woidke
für die Fraktion der SPD

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Antrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion DIE LINKE

Öffentliche Sicherheit durch eine bedarfsgerechte Personal- und Strukturplanung der Polizei gewährleisten

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag Brandenburg sieht es als eine wichtige Aufgabe an, dass die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in allen Regionen des Landes gewährleistet ist. Das setzt eine handlungsfähige Polizei voraus.

Der Landtag bittet dabei sicher zu stellen, dass eine wahrnehmbare Polizeipräsenz erhalten und kurze Interventionszeiten das Ziel bleiben. Allen Formen von Kriminalität muss wirksam durch Prävention und Strafverfolgung begegnet werden. Die Verkehrssicherheit auf Brandenburger Straßen und Autobahnen muss gewährleistet werden.

Interne Verwaltungsprozesse sollen nicht zuletzt durch gezielten Einsatz neuer Technik vereinfacht und erleichtert werden. Auch der Aufgabenkatalog der Polizeiarbeit im Lande soll überprüft, priorisiert und wo vertretbar, angepasst werden.

Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag bis zum September 2010 ein Konzept für die mittelfristige Stellen- und Personalentwicklung einschließlich notwendiger Strukturänderungen bei der Polizei des Landes Brandenburg vorzulegen.

Begründung:

Bereits in den letzten Jahren hat in Brandenburg vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung ein deutlicher Personalabbau bei der Polizei stattgefunden, der auch in den nächsten Jahren fortgeführt wird.

Durch die vorhersehbaren altersbedingten Personalabgänge wird dieser Prozess ohne Kündigungen stattfinden können. Anzustreben ist jedoch im Interesse einer angemessenen Altersstruktur zugleich eine kontinuierliche und qualifizierte Ausbildung von Anwärtern an der Fachhochschule der Polizei und die Einstellung junger Polizistinnen und Polizisten.

Datum des Eingangs: 12.01.2010 / Ausgegeben: 12.01.2010

Die weitere Personalentwicklung muss deshalb längerfristig geplant werden.

Das Konzept soll auch aufzeigen, wie die für eine wirksame Prävention und Verbrechensverfolgung notwendigen bürgernahen Interventionszeiten gewährleistet werden, ob bei der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung neue Prioritäten gesetzt werden und welche internen Verwaltungsprozesse optimiert werden müssen.

Dr. Dietmar Woidke
Für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
Für die Fraktion DIE LINKE

Neudruck

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes
und anderer Rechtsvorschriften**

Datum des Eingangs: 12.01.2010 / Ausgegeben: 23.02.2010

Gesetzentwurf

Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

A. Anlass

Für die Aufsicht über die Durchführung des Datenschutzes im Bereich nicht-öffentlicher Stellen nach dem dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist, ist in Brandenburg gemäß § 38 BDSG in Verbindung § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Datenschutz (DSZustV) das Ministerium des Innern zuständig. Aufgrund der rasanten technischen Entwicklungen in den letzten Jahren sowie ihrer Bedeutung für Fragen der Datensicherheit und durch die stark wachsenden Überschneidungen der Aufsichtsbereiche des nicht-öffentlichen und des öffentlichen Bereiches ist eine effektive Datenschutzkontrolle dauerhaft nur zu gewährleisten, wenn die vorhandenen Ressourcen bei den Datenschutzkontrollbehörden des Landes Brandenburg gebündelt werden. Die Datenschutzskandale des Jahres 2008 haben zudem deutlich gezeigt, dass die Datenschutzaufsicht in ihrer bisherigen Form und ihrer bisherigen Personalausstattung den zunehmenden Anforderungen nicht mehr nachkommen kann. Aus diesem Grund soll die Datenschutzaufsicht bei nicht-öffentlichen Stellen in Brandenburg künftig mit der bisher schon bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht angesiedelten Aufgabe der Datenschutzkontrolle bei Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zusammen wahrgenommen werden.

Damit soll zugleich den Anforderungen des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281, S. 31) Rechnung getragen werden, wonach die in den Mitgliedstaaten einzurichtenden Kontrollstellen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrzunehmen haben.

Daneben hat sich im Vollzug des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes Bedarf für Rechtsänderungen gezeigt, der mit dem Gesetzentwurf aufgegriffen werden soll.

B. Lösung

Durch die Änderung des Landesdatenschutzgesetzes (BbgDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1999 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2007 (GVBl. I S. 193) in der vorliegenden Neufassung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) und die Aufhebung der Verordnung über die Regelung der Zuständigkeiten im Datenschutz (DSZustV) werden die bisherigen Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde im Ministerium des Innern nach § 38 BDSG auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht übertragen. Zudem werden der Behörde des Landesbeauftragten für den Daten-

schutz und für das Recht auf Akteneinsicht die Aufgaben der Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 38 Absatz 1 BbgDSG sowie § 43 BDSG übertragen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Zur Umsetzung der Anforderungen des Artikels 28 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, nämlich die völlige Unabhängigkeitsstellung der Datenschutzaufsichtsbehörde sollen die beiden Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen und dem Datenschutz im öffentlichen Bereich bei der LDA zusammengeführt werden. Damit wird gleichzeitig die Empfehlung des Sonderausschusses zur Überprüfung von Normen und Standards des brandenburgischen Landtages aufgegriffen, der sich ebenfalls für eine Zusammenlegung der beiden Aufsichtsbehörden ausgesprochen hat. Durch die Zusammenlegung der Aufsichtsbehörden wird der Aufwand an Weiterleitungen aufgrund von Unzuständigkeiten reduziert. Es wird den Bürgerinnen und Bürgern, den Wirtschaftsunternehmen und den Verwaltungen erleichtert, den richtigen Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen im Land Brandenburg zu finden.

II. Zweckmäßigkeit

Durch die vorgeschlagene Zusammenlegung der beiden Aufsichtsbehörden für den Datenschutz wird die Ausübung der Datenschutzaufsicht effektiver gestaltet.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Durch die Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes wird der Aufwand für Bürger und Unternehmen bei der Suche der richtigen Aufsichtsbehörde im Land Brandenburg reduziert. Für Wirtschaftsunternehmen entstehen im Land Brandenburg durch die Zusammenlegung der Aufsichtsbehörden keine Mehrkosten.

Die Übertragung der Datenschutzkontrolle nach § 38 Bundesdatenschutzgesetz auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht macht die Übertragung von Stellen und Sachmitteln zum Landesbeauftragten für den Aufsichtsbereich erforderlich. Hierzu ist der Landeshaushalt entsprechend anzupassen.

Gesetzentwurf für ein

Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes

Das Brandenburgische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 9 wie folgt gefasst:
„§ 9 Gemeinsame Verfahren, automatisierte Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung“.
2. § 3 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ein Datenträger,
 - a) der zur Verfügung durch den Betroffenen bestimmt ist,
 - b) auf dem über die erstmalige Speicherung hinaus Daten automatisiert verarbeitet oder durch den Daten automatisiert verarbeitet werden können und
 - c) bei dem die Verarbeitung nach Buchstabe b durch andere als den Betroffenen erfolgt und der Betroffene dies nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.“
3. In § 5 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§ 18 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 6“ ersetzt.
4. Nach § 7 Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei gemeinsamen Verfahren erfolgt die Freigabe für das gesamte Verfahren oder Teile des Verfahrens durch die von den beteiligten Stellen gemäß § 9 Absatz 1a Satz 1 bestimmten Stellen.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Gemeinsame Verfahren, automatisierte Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren Daten verarbeitenden Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsame Verfahren) oder die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte durch Abruf (automatisierte Abrufverfahren) ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.“

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Vor der Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens bestimmen die beteiligten Stellen eine Stelle, der die Planung, Einrichtung und Durchführung des gemeinsamen Verfahrens obliegt, und legen schriftlich fest

1. die Bezeichnung und Aufgaben der beteiligten Stellen, einschließlich der Verantwortung für die Freigabe nach § 7 Absatz 3, sowie den Bereich der Verarbeitung, für deren Rechtmäßigkeit sie im Einzelfall verantwortlich sind, und
2. die für die Durchführung des gemeinsamen Verfahrens nach § 10 Absatz 2 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die mit der Durchführung des gemeinsamen Verfahrens betraute Stelle verwahrt ein Doppel des von den beteiligten Stellen gemäß § 8 jeweils zu erstellenden Verfahrensverzeichnisses zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1. § 8 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1b) Die Betroffenen können ihre Rechte nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 gegenüber jeder der an dem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der betroffenen Daten verantwortlich ist. Die Stelle, an die sich der Betroffene wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter. Das Auskunftsrecht nach § 18 erstreckt sich auch auf die Angaben nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1.“

d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „an einem automatisierten Abrufverfahren“ eingefügt.

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Absätze 1 und 2 bis 5 sind auf die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden.“

6. § 10a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten sind die zur Durchführung der Vorabkontrolle notwendigen Unterlagen, insbesondere die Ergebnisse der Risikoanalyse und das Sicherheitskonzept sowie die Angaben für das Verfahrensverzeichnis nach § 8 zuzuleiten.“

7. § 11a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es gilt § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz sowie die Einhaltung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes gemäß § 11 Absatz 2 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes bei den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen soweit nach § 2 der Anwendungsbe-
reich dieses Gesetzes eröffnet ist oder sich Daten verarbeitenden Stellen gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 seiner Kontrolle unterworfen haben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ist auch Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen. Abweichend von § 22 Absatz 4 unterliegt er in der Ausübung dieser Tätigkeit der Rechtsaufsicht des für Inneres zuständigen Mitgliedes der Landesregierung.“

c) Dem Absatz 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ist zuständige Behörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 38 dieses Gesetzes, § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer datenschutzrechtlicher Regelungen. Er ist auch hilfeleistende Behörde nach Artikel 13 Nummer 2 Buchstabe a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.“

9. In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 5“ ersetzt.

10. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Tätigkeitsberichte

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht legt dem Landtag und der Landesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit nach § 23 Absatz 1 vor. Die Landesregierung legt hierzu regelmäßig innerhalb von vier Monaten nach Vorlage des Tätigkeitsberichtes dem Landtag ihre Stellungnahme vor. Gleichzeitig legt der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht dem Landtag einen Bericht über seine Tätigkeit nach § 23 Absatz 1a vor.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Datenschutz

Die Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Datenschutz vom 10. August 1992 (GVBl. II S. 503) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein

Die Aufgaben der Datenschutzaufsicht werden derzeit in Brandenburg für den öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich von verschiedenen Stellen wahrgenommen. Die Behörden, Einrichtungen und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Sonstigen unter der Aufsicht des Landes oder der Gemeinden oder Gemeindeverbände unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit diese personenbezogene Daten verarbeiten, unterstehen der Aufsicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht.

Unternehmen, Betriebe und sonstige nicht-öffentliche Stellen unterliegen der Aufsicht des Ministeriums des Innern.

Durch die getrennte Datenschutzaufsicht entsteht unnötiger Bürokratieaufwand, zum einen durch die Suche nach der richtigen Aufsichtsbehörde und zum anderen in Fällen mit Doppelwirkung durch den Abstimmungsbedarf zwischen den Aufsichtsbehörden. In vielen Fällen ist eine fallbezogene einheitliche Beratung beider Bereiche erforderlich. Der Sonderausschuss zur Überprüfung von Normen und Standards des brandenburgischen Landtages hatte deshalb in seinem Abschlussbericht (LT-Drucksache 4/4570) für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern die Empfehlung ausgesprochen, „die Zuständigkeit für den Datenschutz im privaten Bereich der Landesbeauftragten (LDA) zu übertragen“ (S. 42 des Berichts). Der Landtag hat diesen Bericht in seiner 51. Sitzung am 4. Juli 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine Zusammenlegung der Aufsichtsbereiche ist auch geeignet, den gestiegenen technischen Anforderungen bei der Realisierung von Datenschutz im privaten Bereich besser Rechnung zu tragen.

Die Übertragung der Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist darüber hinaus geeignet, stärker als bisher dem in Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281, S. 31) nominierten Erfordernis Rechnung zu tragen, wonach die von den Mitgliedstaaten zu schaffenden Datenschutzkontrollstellen die ihnen zugewiesenen Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ wahrzunehmen haben. Die brandenburgische Verfassung erklärt allein den Landesbeauftragten für den Datenschutz in Artikel 74 Abs. 1 Satz 4 in der Ausübung seines Amtes für unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird zur Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz aus Artikel 11 der brandenburgischen Verfassung gewählt. Durch eine Zusammenlegung der beiden Datenschutzkontrollstellen in Brandenburg bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wird gewährleistet, dass beide Aufgaben unabhängig wahrgenommen werden.

Beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wird die Übertragung der Datenschutzkontrolle nach § 38 BDSG zu einem Mehraufwand führen, der die Übertragung von Stellen und Sachmitteln vom bisher betrauten MI erforderlich macht.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Datenschutzgesetzes)

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 9.

2. Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 3 Nummer 4)

Von der derzeitigen Definition sind nur Medien erfasst, auf denen selbst Verarbeitungsprozesse ablaufen. Medien, die lediglich Speicherchips beinhalten (z.B. RFID-Tags) unterfallen dieser Definition hingegen nicht. Diese Ungleichbehandlung, die sich in Bezug auf die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und vor allem hinsichtlich der Transparenz der Datenverarbeitung für den Betroffenen auswirkt, erscheint vor dem Hintergrund der technischen Möglichkeiten, die solche Speicherchips bieten, nicht gerechtfertigt.

3. Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 2 Satz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

4. Zu Nummer 4 (§ 7 Absatz 3)

Als Folgeänderung aufgrund der vorgeschlagenen Änderung von § 9 ist § 7 Absatz 3 BbgDSG anzupassen. Zwischen den an einem gemeinsamen Verfahren beteiligten Stellen ist u.a. auch zu vereinbaren, wer für welche Teile des Verfahrens verantwortlich ist. Dies schließt die Verantwortlichkeit für die Freigabe dieser Verfahren mit ein. Dementsprechend wäre in § 7 Absatz 3 die Freigabe bei diesen Verfahren zu regeln.

5. Zu Nummer 5 (§ 9)

Im Zusammenhang mit eGovernment und der Modernisierung der Verwaltung werden vor allem aus Effizienzgründen zunehmend Verfahren zur automatisierten Datenverarbeitung eingesetzt, die von mehreren Daten verarbeitenden Stellen gemeinsam genutzt werden. Im Bereich der Landesverwaltung sind hier beispielhaft zu nennen das Neue Finanzmanagement (NFM) oder das Elektronische Kabinettsinformationssystem (ELKIS).

Das BbgDSG enthält derzeit jedoch keine Regelungen, die normenklar festlegen, bei welcher Stelle bzw. Stellen die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei diesen gemeinsam genutzten Verfahren liegen. Dies führt regelmäßig zu Problemen bei der Auslegung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Deshalb soll eine Rechtsgrundlage für den Betrieb gemeinsam genutzter Verfahren geschaffen werden.

In Absatz 1a) Satz 1 wird bestimmt, dass die beteiligten Stellen die Aufgaben klar abzugrenzen haben. Hierdurch soll erreicht werden, dass für jede beteiligte Stelle innerhalb des gemeinsamen Verfahrens Klarheit über die Verantwortlichkeiten hergestellt wird und bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften die verantwortliche Stelle identifiziert werden kann. Satz 2 dient dazu, Transparenz für

das gesamte Verfahren herzustellen. Hierzu sind die Verfahrensverzeichnisse aller beteiligten Stellen bei der für das Verfahren insgesamt zuständigen Stelle zusammenzuführen und zur Einsicht gemäß § 8 Absatz 4 bereit zu halten.

Die Regelung von Absatz 1b) dient der Durchsetzung der Rechte der Betroffenen. Diese sollen sich an jede der beteiligten Stellen wenden, welche das Anliegen an die im Einzelfall verantwortliche Stelle weiterzuleiten haben.

6. Zu Nummer 6 (§ 10a Absatz 3)

In § 10a Absatz 3 Satz 1 sind die dem behördliche Datenschutzbeauftragten zur Durchführung der Vorabkontrolle vorzulegenden Unterlagen aufgezählt. Unter Umständen reichen diese jedoch nicht aus, um die Vorabkontrolle durchführen zu können. Deshalb soll eine offenere Regelung vorgenommen und die zu übermittelnden Unterlagen beispielhaft aufgezählt werden. Daneben ist in § 10a Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass u.a. das Verfahrensverzeichnis nach § 8 zuzuleiten ist. Das (formale) Verzeichnis selbst liegt zum Zeitpunkt der Vorabkontrolle möglicherweise noch gar nicht in seiner Endfassung vor, zumal in der Verfahrensverzeichnisverordnung bestimmt ist, dass das Verzeichnis unverzüglich nach Beginn der Verarbeitung zu erstellen ist. Hier besteht derzeit ein Widerspruch zwischen § 8 BbgDSG, § 1 der Verfahrensverzeichnisverordnung und § 10a Absatz 3 BbgDSG.

Für die Vorabkontrolle des behördlichen Datenschutzbeauftragten wesentlich ist, dass er Kenntnis von den dem Verfahrensverzeichnis zugrunde liegenden Angaben erhält. Das Verzeichnis selbst setzt lediglich das in der EU-Datenschutzrichtlinie formulierte Transparenzgebot der Datenverarbeitung um. Insofern ist es nicht notwendig, dass dem behördlichen Datenschutzbeauftragten das fertige Verfahrensverzeichnis zugeleitet wird. Es wird daher klargestellt, dass dem behördlichen Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Vorabkontrolle lediglich die Angaben für das Verfahrensverzeichnis und nicht das bereits fertige Verfahrensverzeichnis zuzuleiten sind.

7. Zu Nummer 7 (§ 11a Absatz 2)

Im Vollzug des BbgDSG hat sich gezeigt, dass Unsicherheiten hinsichtlich der Gestaltung von Wartungsverträgen bestehen. Durch die Bezugnahme auf § 11 wird klargestellt, dass bei der Wartung in Bezug auf die Vertragsgestaltung und die Auswahl des Vertragspartners die gleichen Anforderungen gelten, wie im Rahmen der Datenverarbeitung im Auftrag. Dies ist auch sachgerecht, soweit bei der Wartung auf personenbezogene Daten zugegriffen werden kann.

8. Zu Nummer 8 (§ 23)

Die Änderung von Absatz 1 dient der Klarstellung, welche Stellen im Anwendungsbereich des BbgDSG der Kontrolle des Landesbeauftragten unterliegen.

Durch die Anfügung des Absatzes 1a) wird dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht auch die Zuständigkeit für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnittes des Bundesdatenschutzgesetzes übertragen.

Da der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht bei der Ausübung der Aufsicht über die nicht-öffentlichen Stellen des Landes

Brandenburg auch über Exekutivbefugnisse verfügt, unterliegt er bei der Ausübung der Kontrolle der Rechtsaufsicht des Ministeriums des Innern. Die Regelung bezüglich der Aufsichtsbehörde im nicht-öffentlichen Bereich erfolgt in einem eigenen Absatz, um zum Einen den Unterschied zur Regelung im öffentlichen Bereich deutlich zu machen aber auch um die Bedeutung der Aufgabe hervorzuheben.

Mit dem neuen Absatz 8 wird dem LDA die Aufgabe als Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 38 BbgDSG und nach § 43 BDSG sowie weiterer datenschutzrechtlicher Regelungen übertragen, soweit diese Aufgabe nicht in speziellen Vorschriften anderen Stellen zugewiesen ist. Durch die gleichzeitige Übertragung der Aufgabe der Verfolgungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen und den nicht-öffentlichen Bereich können größtmöglich Effizienzgewinne realisiert werden. Zudem erhält der LDA ein wirksames Mittel im Rahmen seiner Aufsicht über den öffentlichen Bereich. Bislang konnte der LDA hier als schärfstes Mittel lediglich Beanstandungen aussprechen. Daneben wird dem LDA auch die Aufgabe der Hilfeleistenden Behörde nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten zugewiesen. Diese Aufgabe wurde bislang vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

9. Zu Nummer 9 (§ 26 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

10. Zu Nummer 10 (§ 27)

Mit Übertragung der Aufgabe der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG obliegt dem LDA auch die Berichtspflicht über die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde. Die Vorschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2 (Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Datenschutz)

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht werden durch eine Ergänzung des § 23 Abs. 1a und 8 die Zuständigkeit als Datenschutzkontrollstelle über den nicht-öffentlichen Bereich sowie die Aufgabe der Hilfeleistenden Behörde nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten übertragen. Die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern für diese Aufgaben ergibt sich bisher aus der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Datenschutz vom 10. August 1992. Mit der gesetzlichen Neuregelung ist diese Verordnung aufzuheben.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Landtag Brandenburg

5. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion DIE LINKE
der Fraktion der CDU
der Fraktion der FDP
der Fraktion

zum Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE/B 90 - Elfte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (Drucksache 5/13)

für die Sitzung des Hauptausschusses am 19. Januar 2010

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 2007 (GVBl. I S. 146), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

„§ 33

Überprüfung von Abgeordneten

(1) Die Abgeordneten des Landtages Brandenburg werden nach Annahme des Mandats auf eine geheimpolizeiliche, insbesondere auf eine hauptamtliche oder

inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes überprüft. Die Überprüfung erstreckt sich auch auf Personen, die gegenüber Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch weisungsbefugt waren, und auf inoffizielle Mitarbeiter des Arbeitsgebietes 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei. Abgeordnete, die erst nach dem 12. Januar 1990 das 18. Lebensjahr vollendeten, werden nicht überprüft. Scheidet ein Abgeordneter vor Abschluss des Überprüfungsverfahrens aus dem Landtag aus, ist das Verfahren einzustellen. Die hierzu im Überprüfungsverfahren angefallenen Unterlagen sind umgehend zu vernichten.

(2) Der Präsident des Landtages ersucht den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Bundesbeauftragter) um die Übermittlung von Unterlagen zum Zweck der Überprüfung. Die Abgeordneten teilen dem Präsidenten des Landtags zu diesem Zweck alle Vor- und Familiennamen (Geburtsnamen und Namen aus früheren Ehen), ihre Personenkennzahl nach dem Recht der DDR und die Wohnanschriften (Haupt- und Nebenwohnungen) vor dem 3. Oktober 1990 mit. Enthält die Antwort des Bundesbeauftragten Anhaltspunkte, die auf eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 hinweisen, übermittelt der Präsident dem Abgeordneten alle Unterlagen unter Berücksichtigung des § 16 Stasi-Unterlagen-Gesetz. Der Abgeordnete hat die Möglichkeit in einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Der Präsident kann zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Überprüfung einleiten, wenn neue Tatsachen oder Unterlagen beigebracht werden.

(3) Beim Landtag wird eine Kommission eingerichtet, die aus vier Mitgliedern besteht, die weder dem Landtag noch der Landesregierung angehören und auf Vorschlag des Präsidenten vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt werden. Den Vorschlag unterbreitet der Präsident im Benehmen mit den Fraktionen.

(4) Im Falle von Absatz 2 Satz 3 übermittelt der Präsident alle Unterlagen und soweit vorhanden die Stellungnahme des Abgeordneten an die Kommission. Die Kommission trifft in Auswertung der Mitteilungen des Bundesbeauftragten und sonstiger ihr zugeleiteter oder von ihr beigezogener Unterlagen und Informationen Feststellungen, ob eine Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 als erwiesen anzusehen ist. Sie kann ergänzende Unterlagen und Stellungnahmen des Bundesbeauftragten oder anderer Stellen anfordern und bei Bedarf um Akteneinsicht ersuchen. Entscheidungen bedürfen einer Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Vor Abschluss der Feststellungen sind die Tatsachen dem betroffenen Abgeordneten zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Der Abgeordnete kann Akteneinsicht verlangen und sich einer Vertrauensperson bedienen. Die Feststellungen der Kommission werden unter

Angabe der wesentlichen Gründe vom Vorsitzenden ausgefertigt und als Drucksache veröffentlicht. In die Drucksache ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Abgeordneten aufzunehmen. Der Landtag befasst sich mit dieser Drucksache in einer seiner Sitzungen.

(5) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Ihre Mitglieder sind vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 5 bis 9 zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Nähere über die bei der Überprüfung der Abgeordneten einzuhaltenden Geheimhaltungspflichten wird in einer gesonderten Anlage zur Geschäftsordnung des Landtages geregelt.

(6) Bei Übermittlungen nach Absatz 2 Satz 3, Akteneinsicht nach Absatz 4 Satz 6 und Veröffentlichungen nach Absatz 4 Satz 7 sind berechnigte Interessen Betroffener und Dritter im Sinne des § 6 Absatz 3 und 7 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu berücksichtigen. Insbesondere die Rechte zum Schutz der Betroffenen sind während des gesamten Überprüfungsverfahrens zu beachten.

(7) Die angefallenen Unterlagen sind mit Ablauf der Wahlperiode dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv zur Übernahme anzubieten, sofern Gesetze nichts anderes bestimmen.“

2. Der bisherige § 33 wird § 34.“

Begründung:

Zu Artikel 1 Ziffer 1 (§ 33)

Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 lehnen sich an die Regelung in § 44 c Abgeordnetengesetz des Bundes sowie die Regelung in Sachsen-Anhalt an. Hauptamtliche und inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst umfasst danach die Tätigkeit, die die in § 6 Absatz 4 und Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bezeichneten Personen geleistet haben. Satz 2 hat insofern lediglich klarstellenden Charakter.

Das Attribut „geheimpolizeilich“ wird als Oberbegriff verwendet, da es neben dem Ministerium für Staatssicherheit auch militärische Geheimdienste sowie verschiedene geheimpolizeiliche Arbeitsgruppen der Kriminalpolizei gab, die in die Überprüfung mit aufzunehmen sind. Westliche Geheimdienste sind unter den Begriff nicht zu subsumieren, sondern werden fachlich als „Nachrichtendienst“ oder „Staatsschutz“ bezeichnet.

Absatz 1 Satz 3 regelt eine Begrenzung der Überprüfung, die an das Alter der Abgeordneten anknüpft. Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst, die von Kindern ausgeführt wurden, dürfen nach § 20 Absatz 1 Ziff. 6 und § 21 Absatz 1 Ziff. 6 Stasi-Unterlagen-Gesetz nicht mehr überprüft werden. Der 12. Januar 1990 gilt als Tag der endgültigen Auflösung des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Daher sind Mitteilungen des Bundesbeauftragten zu Personen, die nach dem 12. Januar 1972 geboren wurden, nicht zulässig.

Absatz 1 Satz 4 gilt nur, wenn das Überprüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Für abgeschlossene Überprüfungsverfahren gilt Absatz 8.

Absatz 2 regelt die Einleitung des Verfahrens durch den Landtagspräsidenten. Liegen keine Anhaltspunkte für eine Tätigkeit oder Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst vor, beendet der Präsident das Überprüfungsverfahren. Der Landtagspräsident hat im Rahmen seiner allgemeinen Informationsrechte die Möglichkeit, den Landtag in summarischer Zusammenfassung über das Gesamtergebnis der ersten Stufe des Überprüfungsverfahrens zu informieren. Soweit Anhaltspunkte für eine geheimpolizeiliche Tätigkeit oder Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst bestehen, wird das Überprüfungsverfahren durch den Präsidenten in eine Kommission überführt, Absatz 4 Satz 1. Zuvor hat der Abgeordnete nach Absatz 2 Satz 4 Gelegenheit, die Unterlagen zu sichten und in einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Für den Umgang mit den Informationen innerhalb der Landtagsverwaltung sind erhöhte Anforderungen an den Geheimschutz zu beachten. Es handelt sich um personenbezogene Daten, durch deren Verwendung in die Grundrechte anderer Menschen eingegriffen wird, und die daher besonders schutzbedürftig sind. Insbesondere die Schutzrechte der Opfer nach § 16 Stasi-Unterlagen-Gesetz sind zu

beachten. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist der Umgang mit den Akten (Brieföffnung, Bearbeitungs-, Einsichtsrechte etc.) und die besonderen Geheimhaltungspflichten in einer gesonderten Anlage der Geschäftsordnung des Landtages zu regeln.

Nach Satz 5 hat der Präsident die Möglichkeit, auch nach Abschluss eines Verfahrens ein erneutes Überprüfungsverfahren einzuleiten, wenn ihm neue Tatsachen oder Unterlagen bekannt werden.

Zu Absatz 3: Sofern Anhaltspunkte für Tätigkeit oder Verantwortung nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 bestehen, führt eine Kommission das Überprüfungsverfahren nach Absatz 4 fort. Über die Zusammensetzung der Kommission soll in Abstimmung mit den Fraktionen Konsens angestrebt werden. Die Mitglieder der Kommission werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages gewählt. Die Mitglieder der Kommission sollten zuvor auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst überprüft worden sein. Mit dem Hinweis darauf, dass die Kommission *beim Landtag* eingerichtet wird, ist klargestellt, dass Verfahrensgrundsätze und Verschwiegenheitspflichten des Landtages für die Kommission gelten.

Absatz 4 regelt das Überprüfungsverfahren in der Kommission. Sofern die Kommission es für erforderlich hält, kann sie ihr Verfahren regeln. Legt die Kommission für die Abwicklung der Überprüfungsverfahren eigene Regeln und Kriterien fest, handelt es sich um Verfahrensgrundsätze im Rahmen der vorrangigen Regelungen des § 33 AbgG.

Absatz 5 regelt die Geheimhaltung im Rahmen des Überprüfungsverfahrens zum Schutz der Abgeordneten. Neben den besonderen Beteiligungsrechten nach Absatz 2 und 4 haben die Geheimhaltungspflichten eine besondere Bedeutung zur Wahrung der Abgeordnetenrechte.

Zu Absatz 6: Die Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter sind während des gesamten Überprüfungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen, so z. B. Anonymisierung, Pseudonymisierung oder Schwärzung von Passagen, zu schützen. Dies gilt sowohl bei der Veröffentlichung der Informationen, als auch bereits bei der Übermittlung der Unterlagen an den Abgeordneten nach Absatz 2 Satz 3 und der Akteneinsicht nach Absatz 4 Satz 6. Absatz 6 Satz 2 stellt klar, dass insbesondere die Rechte der Opfer zu schützen sind. Der Landtagspräsident hat bei der Verwendung der Unterlagen den direkt geltenden § 16 Absatz 4 Satz 2 Stasi-Unterlagen-Gesetz zu beachten. Das Recht des Abgeordneten auf Akteneinsicht hat bei überwiegenden berechtigten Interessen Betroffener oder Dritter an der Geheimhaltung zurückzustehen.

Absatz 7 regelt den Umgang mit den Unterlagen nach dem Ende der Wahlperiode. Wegen des historischen Interesses sollen nach §§ 20 Absatz 3 Satz 2, 21 Absatz 3

Satz 2 Stasi-Unterlagen-Gesetz alle im Rahmen der Überprüfung angefallenen
Unterlagen dem Landeshauptarchiv zwecks Übernahme angeboten werden.

Potsdam, 19. Januar 2010

Dr. Dietmar Woidke
für die Fraktion der SPD

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Prof. Dr. Johanna Wanka
für die Fraktion der CDU

Hans-Peter Goetz
für die Fraktion der FDP

Axel Vogel
für die Fraktion GRÜNE/B
90

Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP (Drucksache. 5/246)

Starke und leistungsfähige Brandenburger Städte, Gemeinden und Landkreise - Kommunale Selbstverwaltung stärken!

Der Landtag möge beschließen:

Ein starkes und demokratisches Brandenburg braucht starke und leistungsfähige Städte, Gemeinden und Landkreise. Starke, leistungsfähige und selbstbewußte Städte, Gemeinden und Landkreise sind die Grundlage unseres Gemeinwesens. Vor Ort können die Bürgerinnen und Bürger am besten selbst bestimmen, wie sie zusammen leben wollen und welche Leistungen sie im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge in welcher Form anbieten wollen. Integraler Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung ist die Freiheit der Kommunen, sich wirtschaftlich zu betätigen.

Der Landtag bekennt sich zu einer öffentlichen Daseinsvorsorge durch die Kommunen, die auch in Form der wirtschaftlichen Betätigung sicher gestellt werden kann. Eine hochwertige Versorgung mit wichtigen Dienstleistungen soll für die Brandenburgerinnen und Brandenburger in allen Landesteilen dauerhaft zugänglich und bezahlbar bleiben.

Der Landtag bekennt sich dazu, dass das kommunale Wirtschaftsrecht in Abschnitt 3 der Kommunalverfassung ausschließlich dem Schutz der Leistungsfähigkeit der Kommunen dient. Die Kommunalaufsicht über die Betätigung der Kommunen sichert die Einhaltung dieser Schutzvorschriften. Der Landtag sieht keine Notwendigkeit, die Aufsicht durch eine gerichtliche Kontrolle auf Antrag von privaten Dritten zu ergänzen. Das kommunale Wirtschaftsrecht hat nicht die Aufgabe, die kommunale Tätigkeit von der Tätigkeit privater Dritter abzugrenzen. Die Regelungen dienen ausschließlich dem Schutz der Kommunen selbst, den Gemeindevertretern bzw. haben die Aufgabe, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen untereinander räumlich abzugrenzen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Rahmenbedingungen für die öffentliche Daseinsvorsorge mit dem Ziel zu verbessern, die kommunalen Handlungsspielräume zu stärken.

Datum des Eingangs: 19.01.2010 / Ausgegeben: 19.01.2010

Begründung:

Die im internationalen Vergleich besonders hohe Leistungsfähigkeit der Städte, Gemeinden und Landkreise Brandenburgs und der Bundesrepublik insgesamt als lebenswerte Orte für ihre Bürgerinnen und Bürger beruht seit mehr als Einhundert Jahren auch auf einer starken wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Wer in diesem Bereich eingreift, gefährdet gerade in einem dünn besiedelten Flächenland wie Brandenburg die umfassende Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern aus den Bereichen Umwelt, Ver- und Entsorgungen, Bildung sowie Gesundheit.

So alt wie die wirtschaftliche Betätigung selbst sind auch die Angriffe auf diesen Bereich der kommunalen Tätigkeit. Bereits 1929 sah sich der Preußische Städtetag veranlasst, in einer EntschlieÙung vor Eingriffen in die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu warnen. „Die Erhaltung und Fortführung der öffentlichen Unternehmungen nach rationellen wirtschaftlichen Grundsätzen liegt in unmittelbarem Interesse der Allgemeinheit“.

Die bestehenden Regelungen – in den §§ 91 ff. BbgKVerf – garantieren bereits jetzt ein faires Gleichgewicht zwischen öffentlicher und privater Tätigkeit und beschränken das Agieren der Kommunen. Durch eine wirkungsvolle Kommunalaufsicht wird die Einhaltung der bestehenden Regeln überwacht und mögliche Zuwiderhandlungen geahndet. Neben der Kommunalaufsicht unterliegt die wirtschaftliche Betätigung der demokratischen Kontrolle durch die örtlichen Selbstverwaltungsgremien. Diesen Selbstverwaltungsgremien sollte nicht mit einem grundsätzlichen Misstrauen begegnet werden. Die ideologisch aufgeladene Debatte sollte an den wirklichen Verhältnissen vor Ort gemessen werden. Die Mitwirkung in den Organen der kommunalen Selbstverwaltung steht jedem Bürger offen. Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich in den Kommunen zu engagieren.

Die Kommunen sind wirksame Wirtschaftsförderer der Region. Sie kämpfen für und mit ihren Unternehmen und Unternehmern. Es sind die Bürgermeister(innen) und Landräte, die sich vor Ort für die lokale Wirtschaft stark machen. Sie wissen nicht nur, wie wichtig die von den Unternehmen gezahlten Steuern sind. Für sie bedeuten Unternehmen Arbeits- und Ausbildungsplätze und somit attraktive Lebensbedingungen als wichtige Voraussetzungen für lebendige Städte, Gemeinden und Landkreise. Sie wollen die Bevölkerung mit notwendigen Leistungen versorgen und die Leistungsfähigkeit der Kommunen langfristig sichern.

Privatinitiative und Eigenverantwortung sind grundlegende Pfeiler kommunaler Selbstverwaltung und werden durch sie nicht an den Rand gedrängt oder ausgeschlossen. Die lokale Demokratie lebt davon, dass sich die Bürgerinnen und Bürger einbringen. Das Engagement der Bürger zu fördern, haben sich viele Kommunen unter der Überschrift *Bürgerkommen* wieder neu auf die Fahnen geschrieben. Dass wir eine Wasserversorgung ebenso benötigen wie die Müllabfuhr und Krankenhäuser darf indessen nicht dazu führen, das Bürgerinnen und Bürger als Zwangskunden privaten Monopolen ausgeliefert sind und den Profitinteressen einzelner dienen.

Die letzten Jahrzehnte waren keine Zeit des Ausbaus, sondern des Rückbaus öffentlicher und vor allem kommunaler wirtschaftlicher Betätigung. In immer mehr Bereichen kam es zu Privatisierungen. Nicht nur in der Bundesrepublik konnten dabei die neuen privaten Leistungsanbieter sowohl die Versprechen hinsichtlich zu erbringender Leistungen als auch zu erzielender Preise nicht einhalten. Diese Entwicklung löste einen massiven Trend zur Rekommunalisierung bereits privatisierter Leistungen aus.

Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunalen ist integraler Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung und damit des demokratischen und sozialen Rechtsstaates und der in Deutschland verwirklichten sozialen Marktwirtschaft. An ihr darf nicht gerüttelt werden.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

zum Antrag der CDU-Fraktion Drucksache 5/289 „Gründung einer Task-Force zum S-Bahn-Chaos und Durchsetzung aller rechtlich verfügbaren Sanktionsinstrumente“

Der Landtag Brandenburg fordert die Landesregierung auf,

- alles in ihren Möglichkeiten und Kompetenzen zu unternehmen, um gemeinsam mit dem Land Berlin für eine reibungslose und vertragsgemäße Gestaltung des S-Bahnverkehrs zu sorgen, um damit zur Wiederherstellung des Normalbetriebes der S-Bahn beizutragen.
- die Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des S-Bahnvertrags weiterhin konsequent anzuwenden und gemeinsam mit dem Land Berlin die Nachverhandlungen zum S-Bahn-Vertrag zu forcieren.
- die wegen Nicht- bzw. Schlechtleistung einbehaltenen Mittel zweckgebunden dem ÖPNV-System zur Verfügung zu stellen.
- im Zusammenwirken mit dem VBB auf Entschädigung der Fahrgäste zu dringen.
- gemeinsam mit dem Land Berlin im I. Quartal 2010 die Variantenprüfung zur Vergabe von S-Bahnleistungen abzuschließen. Im Falle einer Entscheidung für die wettbewerbliche Vergabe eines, mehrerer oder aller Teilnetze ist das Vergabeverfahren zügig vorzubereiten, wobei auf die Einhaltung sozialer und ökologischer Standards zu achten ist.
- darauf hinzuwirken, dass der Bund gegenüber der DB AG Belange des Allgemeinwohls durchsetzt.
- dass das zuständige Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Fachausschuss zeitnah über den Sachstand berichtet, insbesondere über die Ergebnisse der Variantenprüfung zur Vergabe von S-Bahnleistungen.

Begründung:

Das Land Brandenburg hat ein großes Interesse an kurzfristig wirksamen und an langfristig tragfähigen Lösungen für die Probleme bei der S-Bahn. Zunächst muss alle Kraft darauf gerichtet werden, die von der S-Bahn Berlin GmbH zu verantwortende chaotische Situation so schnell wie möglich zu normalisieren und die vertragsgemäße Gestaltung des S-Bahnverkehrs wiederherzustellen. Die Länder Berlin und Brandenburg werden dazu auf Länderebene und im Rahmen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg mit dem notwendigen Nachdruck ihre Forderungen gegenüber der S-Bahn Berlin GmbH deutlich machen. Klar ist: die vom Land Brandenburg wegen Nicht- und Schlechtleistung einbehaltenen Mittel werden dem ÖPNV-System in Brandenburg zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Datum des Eingangs: 19.01.2010 / Ausgegeben: 19.01.2010

Langfristig sind tragfähige Lösungen im Hinblick auf die Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Bahnverkehrs notwendig. Dafür muss jetzt die Grundlage gelegt werden: durch eine ergebnisoffene Variantenprüfung, durch die frühzeitige Vorbereitung von Folgeregelungen nach dem Auslaufen des S-Bahnvertrags und durch das Eintreten für eine Allgemeinwohlverpflichtung der DB AG.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion Die LINKE

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Datum des Eingangs: 12.02.2010 / Ausgegeben: 12.02.2010

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

A. Problem

Mit der Neufassung des Landesbeamtengesetzes (LBG) durch Artikel 1 des Brandenburgischen Beamtenrechtsneuordnungsgesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, bei der Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte - wie bereits seit dem ursprünglichen Inkrafttreten des Landesbeamtengesetzes - auch weiterhin die entsprechenden für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften für anwendbar zu erklären.

Die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften kennen einen Ausschluss von Zeiten einer Tätigkeit für das MfS/AfNS, für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen sowie für sog. systemnahe Zeiten nicht. Dies war in Brandenburg durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen jedoch ausgeschlossen.

Die Bundesvorschriften sehen den Ausschluss solcher Zeiten im Sinne von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit auch weiterhin nicht vor. Aufgrund gerichtlicher Entscheidungen kann die bisherige Verwaltungspraxis, diese Zeiten lediglich durch Verwaltungsvorschrift auszuschließen, nicht mehr aufrecht erhalten werden.

B. Lösung

Um die Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit für das MfS/AfNS, für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen sowie für sog. systemnahe Zeiten bei der Gewährung einer Jubiläumszuwendung auszuschließen – so wie es in dem Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 3. März 1997 geregelt war -, ist § 64 LBG zu ändern.

C. Alternative

Keine.

D. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung des Landesbeamtengesetzes ist erforderlich, um die Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit für das MfS/AfNS, Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen sowie sog. systemnaher Zeiten bei der Gewährung einer Jubiläumszuwendung auf rechtlich sicherer Grundlage auszuschließen.

II. Zweckmäßigkeit

Die Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit für das MfS/AfNS, für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen sowie für sog. systemnahe Zeiten bei der Gewährung einer Jubiläumsszuwendung kann umgehend nur durch eine kurzfristige gesetzliche Änderung ausgeschlossen werden.

Die Alternative, in § 64 LBG zunächst nur eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen und den Ausschluss der o.g. Zeiten im Verordnungswege zu regeln, kommt insbesondere wegen des dringenden Handlungsbedarfes nicht in Betracht.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Keine. Die Änderung stellt sicher, dass die frühere Verwaltungspraxis nunmehr auf gesetzlicher Grundlage fortgeführt werden kann.

E. Kosten

Das Gesetz ist mit keinen Belastungen für den Landeshaushalt verbunden.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

§ 64 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 198, 199) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Dienstjubiläen

(1) Bei Dienstjubiläen erhalten Beamte eine Jubiläumszuwendung nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass

1. Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich der Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind,
2. Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und
3. Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war,

nicht berücksichtigungsfähig sind. Das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 3 wird insbesondere widerlegbar vermutet, wenn der Beamte

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbaren systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war oder
3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder

4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

(2) § 62 Satz 5 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. Januar 2010 in Kraft.

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Begründung

Zu Artikel 1:

Mit der Neufassung von § 64 des Landesbeamtengesetzes (LBG) wird eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit nicht zu berücksichtigenden Dienstzeit bei der Anwendung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften eingefügt. Die Ausschlusstatbestände entsprechen denjenigen, die auch im Besoldungs- und Beamtenversorgungsrecht gelten. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Vorschrift wird der bisherige Satz 2 des § 64 LBG nunmehr zum Absatz 2.

Zu Artikel 2:

Das Gesetz soll rückwirkend zum 21. Januar 2010 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt können die Beamten nicht mehr darauf vertrauen, dass die durch Rundschreiben vom 22. Dezember 2009 geänderte Verwaltungspraxis Bestand haben soll. Ab diesem Zeitpunkt war durch entsprechende Medienberichterstattung der politische Wille zur Änderung offensichtlich und bekannt.

Die vorgesehene Rückwirkung verstößt nicht gegen das Rückwirkungsverbot. Das Rückwirkungsverbot gilt dort nicht, wo sich ausnahmsweise kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte (vgl. Sachs in: Sachs (Hrsg), Grundgesetz, 5. Auflage München 2009, Artikel 20 Rdn. 137 m.w.N.). Das ist insbesondere der Fall, wenn die Betroffenen im Zeitpunkt, auf den die Rückwirkung bezogen wird, nicht mit dem Fortbestand der Regelung rechnen konnten. Dies war aufgrund der politischen Diskussion seit dem 21. Januar 2010 (vgl. Pressemitteilung des MI Nr. 009/10) und der Medienberichterstattung der Fall.

Der Vertrauensschutz muss seit diesem Zeitpunkt auch zurücktreten, weil überragende Gründe des Gemeinwohls, die dem Prinzip der Rechtssicherheit vorgehen, eine rückwirkende Beseitigung der Norm erfordern. Die überragenden Gründe sind darin zu sehen, dass die durch die Rechtsänderung eingetretene Situation politisch nicht beabsichtigt war, sie zu außerordentlichen Akzeptanzproblemen geführt hat, und die eingetretene Rechtslage zudem den Gerechtigkeitsvorstellungen eines erheblichen Teils der Bevölkerung widersprach.

Dr. Dietmar Woidke

für die Fraktion der SPD

Kerstin Kaiser

für die Fraktion DIE LINKE

Antrag

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE
der CDU-Fraktion

Das Ergebnis der Evaluation der Regionalen Wachstumskerne (RWK) gerecht bewerten – den Evaluationsprozess verstetigen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert:

1. im Ergebnis der laufenden Evaluation der Regionalen Wachstumskerne (RWK) Anfang 2011 eine Entscheidung zu treffen, welche Städte- und Städteverbünde den RWK-Status behalten bzw. erhalten.
2. die jetzige Evaluation als Einstieg in einen kontinuierlichen Prozess zu verstehen und die Arbeit der RWK in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Dabei sollte auch zukünftig ein Verfahren angewendet werden, bei dem eine festgelegte Anzahl von Standorten den RWK-Status be- bzw. erhalten kann.
3. bei der Bewertung der Ergebnisse der laufenden Evaluation die in den vergangenen Jahren auch außerhalb der RWK entstandenen Umlandverflechtungen, regionalen Potentiale und Kooperationen der Kommunen mit mind. 15.000 Einwohnern zu berücksichtigen.
4. den Prozess der interministeriellen und ressortübergreifenden Zusammenarbeit bei der Ausrichtung von Förderprogrammen auf strategische Themen, wie z.B. der Sicherung von Fachkräften, des Stadtumbaus bzw. der Stadtentwicklung, der interkommunalen Zusammenarbeit in bewährter Art zu vertiefen und zu verstetigen.

Datum des Eingangs: 16.02.2010 / Ausgegeben: 16.02.2010

Begründung:

Entsprechend des Auftrags des Brandenburgischen Landtags (Drucksache 4/5743) hat die Landesregierung eine Evaluation der RWK unter Einbeziehung weiterer Standorte in Auftrag gegeben. Primäres Ziel der Evaluation ist eine Bewertung der Arbeit der RWK. Es geht um die Frage, wie die jetzigen RWK ihren Status genutzt haben um eine integrierte Standortentwicklung voranzubringen und ihre Stärken zu stärken. Im Ergebnis der Evaluation wird eine Entscheidung zu treffen sein, welche Orte künftig den Status eines RWK be- bzw. erhalten sollen. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung zwischen der SPD und der Partei DIE LINKE soll dabei die Zahl der RWK nicht erhöht werden.

Die Aussicht auf den RWK-Status hat in einer Reihe von Orten zu erfolgreichen Aktivitäten zur Stärkung des Standorts geführt. Dazu gehören die Erarbeitung eigenständiger Standortentwicklungskonzepte ebenso wie Initiativen zur Sicherung des Fachkräftebedarfs und verstärkte Kooperationen mit dem Umland. Dies ist ein wichtiges Ergebnis der Umsteuerung der Förderpolitik. Um diesen Effekt nicht abklingen zu lassen, ist es wichtig, auch nach der Entscheidung zur Zukunft der jetzigen RWK die Möglichkeit für andere Standorte offenzuhalten, bei guter Arbeit und nachhaltig guter wirtschaftlicher Entwicklung zukünftig diesen Status zu erlangen. Der Prozess der Evaluierung der RWK muss deshalb verstetigt werden. Anders als bei einer einmalig abschließenden Entscheidung würden damit Anreize für zusätzliches Engagement sowohl in den RWK als auch bei nicht anerkannten RWK gesetzt werden. Auch die Entscheidung, einer Region den Status als RWK abzuerkennen, wäre nicht das abschließende Urteil über die Arbeit des RWK, sondern eine Aufforderung zur Steigerung des regionalen Engagements.

In die laufende Evaluation werden auch alle Orte mit mindestens 15.000 Einwohnern einbezogen die nicht einem RWK angehören. Im Sinne einer transparenten und fairen Bewertung der Arbeit der RWK und der anderen in die Evaluation einbezogenen Standorte muss bei der Bewertung der Evaluationsergebnisse berücksichtigt werden, dass die eigentliche Stärke mancher Standorte gerade in den in den letzten Jahren

aufgebauten interkommunalen Zusammenarbeit bzw. Kooperationen mit dem Umland liegt.

Obwohl der RWK-Prozess inzwischen sowohl in den RWK als auch in den Ressorts implementiert ist, sollte die Verfahrenskontinuität beibehalten werden. Darüber hinaus gilt es, die Arbeit auf strategische Projekte für die einzelnen RWK und auf strategische Themen für alle RWK zu konzentrieren.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Prof. Dr. Johanna Wanka
für die CDU-Fraktion

Antrag

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE

Solarwirtschaft in Brandenburg sichern

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag Brandenburg lehnt die von der Bundesregierung angekündigte zusätzliche Absenkung der Einspeisevergütung für Solarstrom ab und bittet die Landesregierung, sich gemeinsam mit den anderen Bundesländern dafür einzusetzen, dass die zusätzliche Absenkung der Solarförderung weder so kurzfristig noch so drastisch wie geplant umgesetzt wird.
2. Die Landesregierung wird gebeten, sicherzustellen, dass die Ausweisung der für die Umsetzung der „Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg“ benötigten Flächen zur Errichtung von Solarfreiflächenanlagen in Einklang mit der Landes- und Regionalplanung erfolgt. Diese sehen keine Nutzungen von Flächen des Freiraumverbundes und von Vorrangflächen für konkurrierende, sich ausschließende Nutzungen, insbesondere landwirtschaftlicher Nutzungen, vor. Vorrangig kommen Konversionsflächen in Betracht.
3. Die Landesregierung wird gebeten, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,
 - a) dass Standortgemeinden bei der Errichtung von Solarfreiflächenanlagen steuerlich profitieren können.
 - b) dass die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) für Solarfreiflächenanlagen auf ortsnahen Flächen, bei denen keine naturschutzfachlichen Einschränkungen und Konkurrenzen insbesondere mit landwirtschaftlicher Nutzung vorliegen, ausgeweitet wird.

Begründung:

Die Solarwirtschaft ist eine Schlüsselindustrie insbesondere für Ostdeutschland. Die Entwicklung der Solarwirtschaft in den neuen Ländern ist eine Erfolgsstory für den Aufbau Ost. In der Solarbranche sind in der industriellen Fertigung in Brandenburg rund 2.000 Mitarbeiter beschäftigt. Diese Arbeitsplätze dürfen nicht gefährdet werden.

Datum des Eingangs: 16.02.2010 / Ausgegeben: 16.02.2010

Die Bundesregierung plant zum 1. April 2010 für Dachanlagen und zum 1. Juli für Freiflächenanlagen eine Absenkung der Einspeisevergütung für Solarstrom von zusätzlich 15 Prozent (für Freiflächenanlagen auf Ackerflächen 25 Prozent). Diese Entscheidung gefährdet die Entwicklung der Solarwirtschaft. Sollten diese Pläne der Bundesregierung umgesetzt werden, dann ist eine Abwanderung von Forschung und Produktion an Standorte außerhalb Deutschlands und Europas zu befürchten.

Beim weiteren Ausbau der Solarwirtschaft sind aber auch künftig Nutzungskonkurrenzen zu beachten. Nicht sinnvoll ist es, wenn die Ansiedlung von Solarparks dazu führt, dass Ackerflächen verlorengehen. Vor allem auf ehemaligen Militärfeldern gibt es zahlreiche Alternativstandorte, die vorrangig erschlossen und genutzt werden müssen.

Da die Standortgemeinden derzeit aufgrund fehlender Anreize nicht immer von der Errichtung von Solarfreiflächenanlagen profitieren, haben diese nicht zwangsläufig ein Interesse an der Genehmigung solcher Anlagen. Ein Gewerbesteuer-Splitting zu Gunsten der Standortgemeinden, wie z.B. analog dem Splitting bei der Installation von Windkraftanlagen, könnte Abhilfe schaffen.

Große Solarfreiflächenanlagen sind genehmigungspflichtig. Dies betrifft die Ausstellung eines Bebauungsplans, eines Flächennutzungsplans oder eine Änderung der Regionalplanung. Damit überlässt der Bundesgesetzgeber den Gemeinden die Entscheidung, ob sie auf ihrem Gemeindegebiet Solarfreiflächenanlagen zulassen wollen. Gemäß den Bestimmungen des EEG wird die Vergütung des Stroms aus derartigen Anlagen nur gewährt, wenn sie im Bereich eines genehmigten Bebauungsplanes liegen. Momentan sieht das EEG eine Einspeisevergütung nur für Solarfreiflächenanlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung oder auf Grünflächen, die in den drei vorangegangenen Jahren als Ackerland genutzt wurden, vor. Es ist daher zu prüfen, ob ortsnahe Standorte ohne weitere Nutzungskonkurrenzen und Einschränkungen durch den Natur- und Landschaftsschutz als Alternativstandorte für kleine Solarfreiflächenanlagen infrage kommen.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

zur

Volksinitiative „Mussische Bildung für alle“

Der Landtag möge beschließen:

- Der Landtag betrachtet die von der Landesverfassung eingeräumten plebiszitären Rechte als hohes Gut und begrüßt die Nutzung dieser demokratischen Instrumente durch die Volksinitiative „Mussische Bildung für alle“.
- Die Ablehnung der Volksinitiative durch den Landtag ist nicht als grundsätzliche Zurückweisung des Ansinnens der Volksinitiative zu betrachten. Neben inhaltlichen Bedenken erlaubt maßgeblich die prekäre Haushaltssituation des Landes zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Zustimmung.
- Der Landtag greift die Anliegen der Volksinitiative auf. Er fordert daher die Landesregierung auf, die Situation der Musikschulen bis Ende 2010 zu evaluieren. Insbesondere soll dabei die aktuelle Struktur der Finanzierung der Musikschulen, die qualitativen und quantitativen Angebote, einschließlich der Leistungen und Ergebnisse der Arbeit der Musikschulen, sowie die Situation der hauptberuflich beschäftigten und auf Honorarbasis tätigen Lehrkräfte untersucht und bewertet werden.
- Auf der Grundlage dieser Evaluation ist das Musikschulgesetz zu novellieren. Mit der Novellierung soll die gesetzliche Aufgabe der Musikschulen, „eine musikalische Bildung zu vermitteln, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf ein mögliches Studium der Musik vorzubereiten“, konkretisiert und so ausgeweitet werden.
- Eine zusätzliche Landesförderung soll vor allem der Förderung von sozial benachteiligten Kindern sowie der Talentförderung dienen.

Datum des Eingangs: 16.02.2010 / Ausgegeben: 16.02.2010

Begründung:

Die Koalitionsfraktionen unterstützen die Volksinitiative „Musische Bildung für alle“ in dem Anliegen, die hohe Qualität der musikalischen Erziehung an Musikschulen zu sichern und fortzuentwickeln und den Kreis der davon profitierenden Kinder und Jugendlichen kontinuierlich zu erweitern. Wenngleich sie sich aus inhaltlichen wie haushaltspolitischen Erwägungen außer Stande sehen, der Volksinitiative in ihrer Gesamtheit zu zustimmen, wollen sie deren Anliegen aufgreifen. Dazu soll auf der Grundlage einer Evaluation der Arbeit der Musikschulen das Musikschulgesetz novelliert werden. Vor allem sollen die sozialen Aspekte der Musikschularbeit betont und entsprechende Projekte wie die musisch-künstlerische Ausbildung für sozial benachteiligte Kinder sowie der Ensembleunterricht und die Talentförderung an den Musikschulen verbessert werden.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Antrag

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE

Personalsituation in den Kindertagesstätten verbessern

Der Landtag möge beschließen:

Um die Betreuungssituation in den Kindertagesstätten zu verbessern, wird die Landesregierung aufgefordert, dem Landtag bis zur Landtagssitzung im Mai eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) – Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder und Jugendhilfe) – vorzulegen. Die Änderung des Gesetzes soll zum 01.09.2010 in Kraft treten und folgende Punkte umfassen:

1. Die Verbesserung des Personalschlüssels (in § 10 Abs. 1) in den Kindertagesstätten. Für die verlängerte Betreuungszeit soll der Schlüssel zukünftig bei einer pädagogischen Fachkraft für 6 Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und bei einer pädagogischen Fachkraft für 12 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung liegen. Das Betreuungsverhältnis in der Mindestbetreuungszeit wird in entsprechendem Maße verbessert.
2. Die Finanzierung der Träger der Kita-Einrichtungen durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in § 16 Abs. 2) soll nach den Altersstufen der Kinder differenziert gestaltet werden. Das nach der Zahl der Kinder pauschalisierte Verfahren der Bezuschussung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch das Land soll beibehalten werden.

Darüber hinaus soll die Kita-Personalverordnung so geändert werden, dass zukünftig auch Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Hochschulstudiengänge im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit als geeignete pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden können. Des Weiteren sollen die Zugangsmöglichkeiten erweitert werden, damit auch andere Personen mit geeigneter Fachausbildung in Kitas beschäftigt werden können.

Außerdem soll die Landesregierung dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport ein Konzept für die Weiterentwicklung der Sprachförderung und Unterstützung bei der Sprachentwicklung vorlegen. Dabei soll die Stärkung der in den Alltag der Kindertagesbetreuung integrierten Sprachförderung bereits im Kleinkindalter berücksichtigt werden.

Begründung

Im Rahmen des Programms der Regierungskoalition „Gute Bildung für alle von Anfang an“ ist die Verbesserung des Personalschlüssels in Kindertagesstätten von zentraler Bedeutung. Die bessere Personalausstattung von Kindertagesstätten und Kindergärten soll dazu beitragen, die Qualität der Bildungs- und Betreuungsarbeit zu erhöhen.

Die Träger der Einrichtungen sollen möglichst schnell in die Lage versetzt werden, den Betreuungsschlüssel zu verbessern und ggfs. zusätzliche Erzieherinnen oder Erzieher einzustellen. Um den zu erwartenden Bedarf an Personal decken zu können, sollen von den Trägern auch Absolventen einschlägiger Hochschulstudiengänge und Fachausbildungen eingestellt werden können. Insbesondere Personen, die Studiengänge zur Erziehung, Bildung und Betreuung in der Kindheit absolviert haben, sollen in Kindertageseinrichtungen beschäftigt werden. Auch Heilerziehungspfleger sowie Personen mit anderen einschlägigen Ausbildungsberufen sollen bei entsprechendem Bedarf eingestellt werden können.

Eine gezielte Förderung der Sprachentwicklung dieser Kinder ist unbedingt notwendig, um ihre Startchancen in unserem Bildungssystem zu verbessern und Chancengerechtigkeit herzustellen. Sie ist Bestandteil der ganzheitlichen Förderung der Kinder und beginnt bereits im ersten Lebensmonat. Im Rahmen der Entwicklungsbeobachtung soll deswegen vermehrt eine freiwillige Sprachstandmessung durchgeführt werden, um den Handlungsbedarf bei einzelnen Kindern frühestmöglich zu identifizieren. So kann die entsprechende notwendige Sprech- und Sprachförderung eingeleitet werden.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE Grünen – DS 5/364

Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Das Bundesberggesetz (BBergG) ist in seiner gegenwärtig gültigen Fassung in besonderer Weise darauf ausgelegt, die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen zu ermöglichen und zu fördern. Die begrenzten Möglichkeiten zur Abschätzung der Folgen langfristiger Bergbauvorhaben für Menschen und Umwelt sind in den Regelungen zur bergrechtlichen Vorhabensgenehmigung unzureichend berücksichtigt.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf Ebene des Bundes dafür einzusetzen, dass die Rohstoffsicherungsklausel des Bundesberggesetzes durch soziale und ökologische Kriterien ergänzt wird.

Begründung:

Die Schwere der durch Bergbauvorhaben bewirkten Eingriffe zu Lasten öffentlicher und privater Schutzgüter steht in diametralem Gegensatz zu den durch die Regelungen des Bergrechts gesetzten Anforderungen an die Erteilung von Genehmigungen zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben. Sowohl Eigentümer von unmittelbar oder mittelbar durch Bergbauvorhaben beeinträchtigen Grundstücken als auch ohne Eigentümerstellung betroffene Menschen werden bei grundlegenden bergrechtlichen Entscheidungen zur Vorbereitung des Bergbaus weder beteiligt noch werden deren Belange anderweitig mit Gewicht berücksichtigt. Dieses Defizit liegt in den derzeit bestehenden Regelungen des BBergG zur Verleihung von Bergbauberechtigungen und zur Zulassung von Betriebsplänen begründet. Eine Behebung der Defizite insbesondere beim Schutz der durch Bergbau betroffenen Bevölkerung, darunter der Sorben (Wenden), und Umwelt kann durch eine diesbezügliche Novellierung des BBergG erfolgen, indem das Genehmigungsverfahren zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben hinsichtlich der Berücksichtigung von sozialen und ökologischen Kriterien erweitert wird.

Datum des Eingangs: 16.02.2010 / Ausgegeben: 16.02.2010

Ein vollständiges Verbot des Aufschlusses und der Gewinnung von Rohstoffen auf Ebene des Landes Brandenburg würde dem gesetzgeberischen Willen und Zweck des BBergG widersprechen.

Potsdam, 16.02.2010

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE
der CDU-Fraktion
der FDP-Fraktion
der Fraktion GRÜNE/B90

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

Datum des Eingangs: 17.02.2010 / Ausgegeben: 17.02.2010

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

A. Problem

Bisher ist im § 6 Absatz 1 des Gesetzes über den Beauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur vorgeschrieben, dass der Landesbeauftragte der Dienst- und Rechtsaufsicht des für die politische Bildung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung untersteht.

Im Landtag wurde in den letzten Wochen fraktionsübergreifend die Forderung nach einer Ansiedlung des Beauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur beim Landtag erhoben.

B. Lösung

Mit der Ansiedlung des Landesbeauftragten beim Landtag Brandenburg wird das Amt des Landesbeauftragten durch eine größere Unabhängigkeit gestärkt. Zudem wird die rechtliche und faktische Eigenständigkeit des Landesbeauftragten für die Öffentlichkeit verbessert. Der Landesbeauftragte erhält damit einen Rechtsstatus gemäß Artikel 74 der Verfassung des Landes Brandenburg.

C. Alternative

Keine.

D. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Ansiedlung des Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur beim Landtag kann nur durch die Änderung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes erfolgen.

II. Zweckmäßigkeit

Die Änderung des Gesetzes bewirkt die Ansiedlung des Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur beim Landtag.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Durch die Anbindung beim Landtag wird die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit für die Bürger und die Öffentlichkeit stärker zum Ausdruck gebracht. Der Landesbeauftragte untersteht nicht mehr der Dienst- und Rechtsaufsicht des für die politische Bildung zuständigen Ministeriums und damit mittelbar der Landesregierung.

E. Kosten

Das Gesetz ist bezogen auf den Gesamthaushalt des Landes kostenneutral. In Bezug auf die Umsetzung der personalwirtschaftlichen, haushaltswirtschaftlichen und -rechtlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten des Landesbeauftragten durch die Landtagsverwaltung ist im Rahmen der Beratungen zum Landhaushalt die notwendige Entscheidung zu treffen.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

Die §§ 4 bis 7 des Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 190) werden wie folgt gefasst:

„§ 4

Bericht

Der Landesbeauftragte erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit. Der Landtag oder die Landesregierung können den Landesbeauftragten ersuchen, über seine Tätigkeit weitere Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.

§ 5

Berufung und Rechtsstellung

(1) Der Landesbeauftragte wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder gewählt. Von der nach § 6 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) grundsätzlich vorgesehenen Ausschreibungspflicht kann abgesehen werden. Der Landesbeauftragte muss für die freiheitliche demokratische Grundordnung jederzeit einstehen und sie überzeugend vertreten. Er muss die nötige Fachkunde und Erfahrung zur Erfüllung der Aufgaben besitzen und darf nicht in Funktionen der SED oder als Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit tätig gewesen sein.

(2) Der Landesbeauftragte wird durch den Präsidenten des Landtages für die Dauer seiner Amtszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(3) Der Landesbeauftragte leistet vor dem Präsidenten des Landtages folgenden Eid:

„Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu dem Grundgesetz, der Verfassung von Brandenburg und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dafür einzusetzen.“

Der Eid kann auch mit einer religiösen Beteuerung geleistet werden.

(4) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Abwahl ist zulässig. Diese erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Landesbeauftragte führt das Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers, längstens jedoch für sechs Monate nach Ablauf seiner Amtszeit, fort.

(5) Das Amt des Landesbeauftragten wird bei dem Präsidenten des Landtages Brandenburg eingerichtet. Der Landesbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienst- und der Rechtsaufsicht des Präsidenten, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(6) Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen, die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen. Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Landesbeauftragten durch den Präsidenten des Landtages ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten versetzt oder abgeordnet werden. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Landesbeauftragte, an dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind. Der Landesbeauftragte bestellt einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Dieser führt die Geschäfte, wenn der Landesbeauftragte verhindert ist. Die Landtagsverwaltung ist für die Umsetzung der personalwirtschaftlichen, haushaltswirtschaftlichen und -rechtlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten zuständig.

(7) Der Landesbeauftragte darf eine Nebentätigkeit nur nach Genehmigung durch den Präsidenten des Landtages ausüben.

§ 6

Befugnisse

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes sind verpflichtet, den Landesbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 2 Auskunft zu erteilen und Einsicht in ihre Registraturen, Archive und sonstige Informationssammlungen zu gewähren.

(2) Der Landesbeauftragte ist befugt, sich in Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz jederzeit öffentlich zu äußern.

(3) Der Landesbeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Dies schließt die Befugnis zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4a Satz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2008 (GVBl. I S. 114) ein. Die Pflicht zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die dem Landesbeauftragten amtlich bekannt geworden sind, besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses fort.

(4) Der Landesbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne von § 96 der Strafprozessordnung. Er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter in eigener Verantwortung.

Personenbezeichnung

Die für die Bezeichnung der Funktionsträger gewählte männliche Form ist in der Praxis jeweils in der Form anzuwenden, die der tatsächlichen Besetzung entspricht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Begründung

Zu Artikel 1:

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen haben das Ziel, die Stellung des Beauftragten zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur zu stärken, indem das Amt beim Landtag Brandenburg eingerichtet wird und in diesem Zusammenhang weitere Änderungen der Rechtsstellung vorgenommen werden.

Zu § 4:

Nach dem Brandenburgischen Aufarbeitungsbeauftragtenengesetz ist der Beauftragte - neben der Berichtspflicht einmal in zwei Jahren - nach § 4 Satz 2 verpflichtet, auf Ersuchen der Landesregierung oder des Landtages Auskünfte über seine Tätigkeit zu erteilen, Stellungnahmen abzugeben und Gutachten zu erstellen.

Die Unabhängigkeit der Beauftragten sollte dadurch unterstrichen werden, dass aus der Rechtspflicht ein Recht des Landtages bzw. der Landesregierung wird, den Aufarbeitungsbeauftragten um Auskünfte über seine Tätigkeit oder um Stellungnahmen oder Gutachten zu ersuchen. Die Reihenfolge von Landtag und Landesregierung wird in der Neufassung in Übereinstimmung mit der Landesverfassung gebracht.

Zu §§ 5 und 6:

Durch die Lösung des Landesbeauftragten aus dem Verantwortungsbereich des für politische Bildung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung muss der Abschnitt zu Rechtsstellung und Befugnissen des Aufarbeitungsbeauftragten neu geregelt werden. Nachdem der Aufarbeitungsbeauftragte eine Rechtsstellung erhält, die der des Beauftragten für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht vergleichbar ist, erscheint, auch aus rechtssystematischen Gründen eine Anlehnung von §§ 5 und 6 an § 22 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes sinnvoll.

Zu § 5:

Absatz 1 regelt das Wahlverfahren; die Einzelheiten sind in der neu zufassenden Geschäftsordnung des Landtages zu regeln. Definiert werden in diesem Absatz auch die persönlichen Voraussetzungen für das Amt, wie sie bisher in Absatz 4 enthalten sind.

Absatz 2 (in der geltenden Fassung des Gesetzes § 6 Absatz 3) sieht die Ernennung des Aufarbeitungsbeauftragten durch den Präsidenten des Landtages vor.

Absatz 3 regelt analog zum Brandenburgischen Datenschutzgesetz die Eidesformel.

Absatz 4 regelt die Amtszeit, das Recht auf Abwahl und Wiederwahl sowie die Wahrnehmung des Amtes bis zur Wahl eines Nachfolgers zum Gegenstand; § 5 Absatz 2 im geltenden Gesetz wurde unverändert übernommen.

Absatz 5 regelt die rechtliche Stellung des Landesbeauftragten neu.

Entgegen der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 2 erfolgt die organisatorische Anbindung an den Landtag. In Anlehnung an die Stellung des Beauftragten für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht (Artikel 74 Landesverfassung) soll der Aufarbeitungsbeauftragte der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages unterliegen. Da der Präsident nach § 5 Absatz 6 Satz 7 über seine Verwaltung die personalwirtschaftlichen, haushaltswirtschaftlichen und -rechtlichen sowie organisatorischen Angelegenheiten ausführt, die Entscheidungen aber ausschließlich durch den Beauftragten getroffen werden, ist die Dienstaufsicht durch die Rechtsaufsicht des Präsidenten ergänzen. Damit wird insbesondere eine Situation ausgeschlossen, dass der Präsident - der rechtlich keine direkte Einflussmöglichkeit hat - eine rechtsfehlerhafte Entscheidung umsetzen müsste, um danach im Rahmen eines Disziplinarverfahrens diesen Rechtsfehler zu rügen. Geht man vom Artikel 20 Absatz 3 GG aus, steht durch die Einführung der Rechtsaufsicht eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Beauftragten nicht zu befürchten, da eine wie auch immer geartete Fachaufsicht nicht vorgesehen ist.

Der Aufarbeitungsbeauftragte ist – wie auch der Beauftragte für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht - nach der Neufassung keine Einrichtung des Landes mehr, da Einrichtungen des Landes Bestandteil der Landesverwaltung sind und dementsprechend nur von der Landesregierung oder einer von ihr ermächtigten Stelle errichtet werden können (§ 13 Landesorganisationsgesetz).

Absatz 6 sichert dem Landesbeauftragten im Einzelplan des Brandenburger Landtages ein eigenes Kapitel für Personal- und Sachmittel zu. Weiterhin wird dem Landesbeauftragten in diesem Zusammenhang die alleinige Personalhoheit übertragen. Die Personalaktenführung, haushaltswirtschaftliche und -rechtlichen sowie organisatorische Angelegenheiten sollen künftig von der Verwaltung des Landtages wahrgenommen werden. Der Aufbau einer eigenen Verwaltungsstruktur für eine relativ kleine Behörde erscheint nicht sinnvoll. Hier ist auch zu beachten, eine Behörde mit 8 Mitarbeitern nur schwerlich das notwendige Know-how im Tarif-, Beamten-, Reisekosten-, Vertrags-, Vergabe- und Haushaltsrecht, hier auch speziell zu den Fragen des Zuwendungsrechts sowie im allgemeinen Verwaltungsrecht aufbauen und aktuell halten kann.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen sind die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.

Absatz 7 lässt künftig eine Nebentätigkeit des Aufarbeitungsbeauftragten unter der Voraussetzung zu, dass dazu eine Genehmigung des Präsidenten des Landtages erteilt wurde.

Zu § 6:

Die Regelung entspricht – bis auf die nunmehr in § 5 geregelten Sachverhalte – der bisherigen Bestimmung. Präzisiert wurde die Aussage zur Art der Registraturen, Archive und sonstigen Informationssammlungen, in die die Aufarbeitungsbeauftragte Einsicht nehmen kann bzw. aus denen ihr Auskunft zu erteilen ist. Hinzugefügt wurde das Recht der Aufarbeitungsbeauftragten, sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz jederzeit öffentlich zu äußern, sowie die Zuordnung der Befugnis nach § 96 Strafprozessordnung.

Zu § 7:

Die Klarstellungsklausel wird – in Anlehnung an die entsprechende Formulierung in der Geschäftsordnung des Landtages - kürzer und klarer gefasst.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dr. Dietmar Woidke

für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser

für die Fraktion DIE LINKE

Prof. Dr. Johanna Wanka

für die CDU-Fraktion

Hans-Peter Goetz

für die FDP-Fraktion

Axel Vogel

für die Fraktion GRÜNE/B90

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion DIE LINKE

Zum Antrag der FDP-Fraktion „Verstärkter Lärmschutz beim südlichen Ausbau des Berliner Rings zwischen den Autobahndreiecken Nuthetal und Potsdam“ (Drs. 5/402)

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag spricht sich für einen umfassenden Lärmschutz der betroffenen Anwohner der BAB 10 zwischen den Autobahndreiecken Nuthetal und Potsdam aus.
2. Die Landesregierung wird gebeten, sich gegenüber der Bundesregierung für ein umfassendes Lärmschutzkonzept unter Einsatz von offenporigem Asphalt an der BAB 10 bei Michendorf einzusetzen.
3. Die Landesregierung wird gebeten, gegenüber der Bundesregierung auf eine zügige Umsetzung des Nationalen Lärmschutzpakets II hinzuwirken.

Begründung:

Der Lärmschutz der Anwohner steht an erster Stelle. Lärm, insbesondere dauerhafter, immer wiederkehrender Lärm durch Verkehr, verursacht immense Gesundheitsschäden, die in der Folge zu weiteren Kosten im Gesundheitswesen führen. Es ist daher notwendig, dass die Bundesregierung ihre Verantwortung für einen erhöhten Schutz der Bevölkerung insbesondere an hochbelasteten Bundesfernstraßen wahrnimmt und umfassende Lärmschutzmaßnahmen sowohl an der BAB10 als auch bundesweit im Rahmen des Nationalen Verkehrslärmschutzpakets II umsetzt.

In den aktuellen Planungsunterlagen zum achtstreifigen Ausbau der A10 zwischen den Autobahndreiecken Nuthetal und Potsdam ist der Einbau eines lärmindernden offenporigen Asphalts nicht vorgesehen. Dieser kann jedoch bereits am Entstehungsort eine enorme Lärminderung bewirken und so den erwarteten starken Anstieg des Verkehrsaufkommens von 126.000 Fahrzeugen pro Tag (derzeit 88.000) in seiner Lärmauswirkung verringern. Aufgrund

Datum des Eingangs: 23.02.2010 / Ausgegeben: 23.02.2010

des bevorstehenden enormen Anstiegs der Lärmbelastung ist ein wirksamer Schutz auch unter Berücksichtigung der eventuellen Mehrbelastung durch Flug- und Schienenlärm für Anwohner in unmittelbarer Nähe der A10 zwingend erforderlich.

Dr. Dietmar Woidke
SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
Fraktion DIE LINKE

Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

Zum Antrag der Fraktion GRÜNE/B90 „Energiesparprojekt an Brandenburger Schulen“

Der Landtag möge beschließen:

Die für Bildung und Infrastruktur zuständigen Ressorts der Landesregierung werden aufgefordert,

- 1) in den Ausschüssen für Bildung und Infrastruktur einen Überblick über den Einsatz der Mittel aus den Konjunkturpaketen I und II für die energetische Sanierung an brandenburgischen Schulen insbesondere im Hinblick auf Energieeinsparung und Klimaschutz zu geben und die weiteren Ziele der energetischen Sanierung darzustellen.
- 2) im Ausschuss für Bildung darzustellen,
 - a) wie aktuelle Sanierungsmaßnahmen an Schulen mit der Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenz bezüglich Energieeinsparung und Klimaschutz verbunden werden können
 - b) wie an allen Schulen in Brandenburg ein breites Wissen und Handlungskompetenz bezüglich Energieeinsparung, erneuerbare Energien sowie Energie- und Klimaschutztechnologien vermittelt wird.

Begründung:

Neben den Mitteln aus dem bundesweiten Konjunkturpaket II stehen im Rahmen des Konjunkturpakets I in Brandenburg 25 Mio. € für die energetische Sanierung sozialer Infrastrukturen zur Verfügung. Dadurch wird es möglich, zahlreiche Schulen zu sanieren und einen Beitrag für Energieeinsparung und Klimaschutz zu leisten. Es ist sinnvoll, diese Maßnahmen auch für die Vermittlung von Wissen

Datum des Eingangs: 23.02.2010 / Ausgegeben: 23.02.2010

und Handlungskompetenz zu Energie und Klimaschutz zu nutzen und diese wichtigen Themen insbesondere in der laufenden UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ im Unterricht verstärkt zu behandeln.

Dr. Dietmar Woidke
SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
Fraktion DIE LINKE

Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion
der Fraktion DIE LINKE

zum Antrag der FDP-Fraktion „UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen umsetzen“ (DS 5/453)

Impuls der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für den notwendigen Paradigmenwechsel in Politik und Gesellschaft aufgreifen

Der Landtag möge beschließen:

1. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen setzt einen neuen Orientierungsrahmen für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen in Politik und Gesellschaft. Menschen mit Behinderung sind gleichberechtigter Teil der Gesellschaft mit dem Recht auf Inklusion und Partizipation. Mit der Befassung zum Thema in der 46. und 72. Sitzung der 4. Wahlperiode sowie seinem Beschluss zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (DS 4/6706-B) hat der Landtag bereits deutlich gemacht, welchen großen Stellenwert er der Thematik beimisst.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis zum 30.06.2011 einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Landes vorzulegen, mit dem u.a. in der Formulierung zur Zielstellung der Politik des Landes für Menschen mit Behinderungen ein direkter Bezug zur UN-Konvention hergestellt wird. Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert ein Maßnahmenpaket für Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten und zu beschließen, das ebenfalls die Zielsetzungen der UN-Konvention aufgreift. Folgende Schwerpunkte sind dabei zu berücksichtigen:
 - Interessenvertretung und Bewusstseinsbildung
 - Barrierefreiheit
 - Inklusive Bildung
 - Teilhabe am Arbeitsleben
 - Inklusiver Sozialraum und WohnenIn die Novellierung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes sowie in die Erarbeitung eines Maßnahmenpakets sollen Menschen mit Behinderung und ihre Interessensvertretungen wirksam einbezogen werden.

Datum des Eingangs: 23.02.2010 / Ausgegeben: 23.02.2010

Begründung:

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist Ende 2008 ratifiziert worden und seit dem 26. März 2009 innerstaatliches Recht. Die Konvention stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur umfassenden Teilhabe behinderter Menschen dar. Sie erfordert einen Paradigmenwechsel, der in seinen Wirkungen weit über den Zeitraum einer Wahlperiode hinausreicht. Dieser Paradigmenwechsel betrachtet Behinderung nicht mehr als ein Defizit körperlicher, geistiger oder psychischer Fähigkeiten und den behinderten Menschen als ein Objekt der Fürsorge, sondern als ein Subjekt mit bestimmten Einschränkungen die durch gesellschaftliche Nachteilsausgleiche beseitigt werden können, um ihn zu einer umfassenden Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen. Diese Sichtweise drückt sich in der Behindertendefinition der UN-Konvention aus: Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD
der Fraktion DIE LINKE

zum Gesetzentwurf

„Fünftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgisches Schulgesetzes/Kostenfreiheit bei der Schülerbeförderung“ (LT-Drs. 5/355) der Fraktion der FDP

Schülerbeförderung elternbeitragsfrei für Schülerinnen und Schüler aus Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und dem SGB XII

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Richtlinie zur Schülerbeförderung vom 7. August 2008 zu verlängern und dahingehend zu ändern, dass Landkreise und kreisfreie Städte dann eine Zuwendung zur Förderung einer sozialen Staffelung der Kostenbeteiligung an den Schülerfahrtkosten in voller Höhe erhalten, wenn Schülerinnen und Schüler aus Bedarfsgemeinschaften nach den Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vollständig von der Kostenbeteiligung befreit werden bzw. wenn von allen Schülerinnen und Schülern keine Kostenbeteiligung verlangt wird.

Begründung:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 112 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes Träger der Schülerbeförderung. Sie regeln das Nähere zur Schülerbeförderung in eigener Verantwortung durch Satzung. Dies umfasst auch die Entscheidung, ob und in welcher Höhe von den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler eine Kostenbeteiligung erhoben wird und für welchen Personenkreis diese nach sozialen Kriterien ermäßigt oder erlassen wird.

Insbesondere für Familien, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, ist die Kostenbeteiligung eine erhebliche finanzielle Belastung und beeinträchtigt die Chancengleichheit der betroffenen Kinder.

Datum des Eingangs: 23.02.2010 / Ausgegeben: 23.02.2010

Um für Kinder aus Familien, die von Sozialleistungen leben müssen, die gleichen schulischen Entwicklungsmöglichkeiten zu gewährleisten wie für alle anderen Kinder, soll sichergestellt werden, dass von diesen Familien keine Kostenbeteiligung an den Schülerfahrtkosten verlangt wird. Der zur Verfügung stehende Gesamtansatz soll weiterhin vollständig verteilt werden.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Entschließungsantrag

der SPD-Fraktion

der Fraktion DIE LINKE

zum Antrag der CDU-Fraktion – DS 5/442 Maßnahmenpaket für unseren Brandenburgischen Mittelstand

Brandenburg: Europäische Unternehmerregion 2011 – Innovation und Kreativität im Mittelstand nachhaltig unterstützen!

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Preis „Europäische Unternehmerregion 2011“ des Ausschusses der Regionen zu nutzen, um kleine und mittlere Unternehmen und das Unternehmertum noch zielgerichteter zu fördern und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Landes noch stärker in das öffentliche Bewusstsein zu rücken. Dazu möge die Landesregierung noch in diesem Jahr eine Strategie vorlegen, die folgende Schwerpunkte beinhaltet:

1. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf die speziellen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich des Handwerks unter dem europäischen Motto „Think small first“ (Vorfahrt für KMU) gelegt werden. Dies umfasst auch den Zugang zum Kapitalmarkt.
2. Fachkräftesicherung und die Förderung von Gründungen sollten weiterhin ein wesentliches Element der Wirtschaftsförderung in Brandenburg sein. Auf den erfolgreichen Strukturen des Landes sollte weiter aufgebaut werden.
3. Eine stärkere Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen durch Beratung, Vernetzung und finanzielle Förderung. Marketing und Markterschließung sind zu unterstützen.
4. Die Förderung von Innovationen sollte durch die Weiterentwicklung der gemeinsamen Innovationsstrategie mit Berlin, den Ausbau des Technologietransfers im Rahmen der Branchentransferstellen, der Technologie- und Gründerzentren und dem Technologietransfer-Netzwerk „iq brandenburg“ sowie die weitere Etablierung des Innovationsassistenten und der Innovationsgutscheine für KMU und das Handwerk erfolgen.

Datum des Eingangs: 25.02.2010 / Ausgegeben: 25.02.2010

5. Die Landesregierung wird aufgefordert, die brandenburgischen KMU bei der ökologischen Modernisierung zu unterstützen. Eine umweltfreundliche, nachhaltige Politik sowie die Förderung von energieeffizienten, klimafreundlichen Technologien erschließen neue Märkte gerade für KMU, stärken nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Brandenburg und machen das Land zu einem international attraktiven Lebensraum für Fachkräfte von heute und morgen.

6. Die Stärkung des Unternehmertums und der Gründungsmotivation über bestehende Strukturen. Die Servicestelle Schülerfirmen bietet hier neben anderen erfolgreichen Projekten wichtige Anknüpfungspunkte; diese Projekte sollen weitergeführt werden.

Begründung:

In den nächsten Jahren werden die ökologische Modernisierung der regionalen Wirtschaft, die Förderung von Kreativität und Innovation sowie die Ergänzung der Förderpalette um neue, revolvierende Finanzinstrumente Schlüsselfaktoren für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Mittelstandes sein. Der durch den Ausschuss der Regionen verliehene Preis „Europäische Unternehmerregion 2011“ bietet einen guten Ausgangspunkt, das Handlungsumfeld der KMU in Brandenburg durch zielgerichtete, nachhaltige Aktivitäten der Landesregierung weiter zu verbessern. Im Austausch mit den übrigen Preisträgern des Wettbewerbs und anderen europäischen Regionen sollte die Landesregierung die Erfolge ihrer Politik nach innen und außen präsentieren, aber auch Lösungen für noch offene Fragen erarbeiten.

Die Unterstützung unternehmerischer Initiative ist eine wichtige Maßnahme, um gestärkt aus Finanz- und Wirtschaftskrise hervorzugehen. Sie schließt ausdrücklich auch die Förderung eines Umfeldes mit ein, das ehrlichen Unternehmen im Fall von Insolvenz eine zweite Chance bietet. So können die Menschen in Brandenburg noch stärker zu unternehmerischem Denken und Handeln verbunden - mit sozialer und ökologischer Verantwortung - ermutigt werden.

Brandenburg fördert damit den territorialen Zusammenhalt in der EU und kann ein modernes und zukunftsweisendes Bild Brandenburgs in Europa vermitteln.

Dr. Dietmar Woidke
für die SPD-Fraktion

Kerstin Kaiser
für die Fraktion DIE LINKE

Impressum

Herausgeberin: DIE LINKE.Fraktion im Landtag Brandenburg
Am Havelblick 8, 14473 Potsdam
Fon: (0331) 966-1503, Fax: (0331) 966-1507
E-Mail: geschäftsstelle@dielinke-fraktion.brandenburg.de
Internet: www.dielinke-fraktion.brandenburg.de
V.i.S.d.P.: Christian Görke (Parlamentarischer Geschäftsführer)
Redaktion: Dr. Renate Harcke, Sven Rosig
Satz und Druck: Sven Rosig (Referent für Öffentlichkeitsarbeit)
Auflage: 250 Exemplare
Redaktionsschluss: 11.03.2010

